



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

**CERTIFICAT EN GESTION DE DOCUMENTATION
ET DE BIBLIOTHÈQUE
2014–2015**

«Verbrennen oder vergolden»

**Vom Umgang mit Altbeständen und Platzproblemen
am Beispiel der Bibliothek des Bundesgerichts Lausanne**

**Bettina Erni
Muri bei Bern**

Octobre 2015

TRAVAIL FINAL DE CERTIFICAT

Déposé auprès de

Renato Scariati, bibliothécaire spécialisé à la Bibliothèque de l'Université de Genève,
responsable scientifique du module «Gestion des collections» et personne de référence pour le
suivi pédagogique du travail

Zusammenfassung

Die sich abzeichnende Verknappung der Lagerkapazitäten in der Bibliothek des Bundesgerichts wirft die Frage auf, ob ihr mit einer Aussonderung des historischen Altbestandes beizukommen wäre. Die Problemstellung dreht sich dabei um das Thema, wie mit einer historischen Sammlung umzugehen sei, für die zwar kein gesetzlicher Sammlungsauftrag besteht, jedoch eine interne Mission zur Konservierung. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, mithilfe eines Wertkriterienkataloges sowie einer Umfrage in anderen juristischen Bibliotheken, zu einer Klärung innerhalb dieses Spannungsfeldes beizutragen. Es sollen konkrete Vorgehensweisen vorgeschlagen werden. Die Untersuchungen ergeben, dass es nicht eine einzig richtige Handlungsweise geben kann. Die Auslagerung des Bestandes in eine Speicherbibliothek erscheint jedoch als eine der sinnvollsten Lösungen. Für ein dauerhafteres Angehen des Platzproblems empfiehlt sich eine Vertiefung der gängigen Deakquisitionspolitik, welche als Zukunftsausblick im Ansatz skizziert wird.

Dank

Das Jahr der Weiterbildung: eine Reise in unbekannte Gefilde des Bibliothekswesens. Allen, die mich auf diesem Weg begleitet haben, möchte ich herzlich danken.

Insbesondere Herrn Renato Scariati für seine kostbaren Erläuterungen und stete Ermutigung und Frau Regula Feitknecht für ihre Bereitschaft meine Arbeit in Deutsch zu prüfen.

Meinen Vorgesetzten, der Bibliotheksleiterin Frau Michèle Lewis für meine Förderung und Begleitung und dem stellvertretenden Generalsekretär Herrn Jacques Bühler für seine Zustimmung und Mitwirkung.

Meinem ganzen Team für den motivierenden Zuspruch und speziell Frau Susanne Lehner für ihre aufwändigen Listen zum historischen Bestand.

Den Juristinnen und Juristen aus dem Dokumentationsdienst, Irène Zürcher, Susanna Vassaux und Thomas Schneeberger, sowie Evelyne Mosset aus dem Archiv für ihre engagierten Auskünfte.

Den Referenten Herrn Hubert Villard und Herrn Andrea Giovannini für die bereitwillige Unterstützung durch ihr beeindruckendes Fachwissen.

Frau Ulrike Bürger, Leiterin «Zentrum Historische Bestände» der Universitätsbibliothek Bern, für ihre wertvollen Hinweise.

Herrn Mike Märki, dem Leiter des Projekts Speicherbibliothek, für seine detaillierten Informationen.

Allen Kolleginnen und Kollegen der juristischen Bibliotheken, die ihre wertvolle Zeit geopfert haben, um meine Umfrage fachkundig zu beantworten (cf. Anhang 2).

Hans Peter Wermuth für das kompetente Korrekturlesen.

Meiner Familie für ihre Geduld und zuletzt, aber besonders herzlich, meinem Partner Richard von Zeerleder für seine unermüdliche Ermutigung und Inspiration sowie seine Begeisterung für meine Arbeit.

«Die Magazine der großen Bibliotheken und Archive sind überfüllt, und es ist offensichtlich, dass es weder realistisch noch wünschenswert ist, immer neue Gebäude zu erstellen, um ausnahmslos alles Schriftgut aufbewahren zu können. [...] Bestimmte Objekte müssen mit größtmöglicher Sorgfalt aufbewahrt werden. Andererseits müssen sich Bibliotheken und Archive von unnötigem Ballast befreien. Die freigewordenen Energien sollen dort eingesetzt werden, wo der Aufwand gerechtfertigt ist. Diese Auswahl verlangt besonders von Bibliothekaren ein neues Verständnis: Bibliotheken werden zu Stätten, an denen Bücher nicht nur benutzt und aufbewahrt, sondern auch ausgeschieden werden. [...] Auswahlkriterien [bleiben] ein sehr delikates Problem. Bibliothekare sehen sich hier vor eine wichtige Aufgabe gestellt.» Andrea Giovannini

Inhalt

1	Einführung	1
2	Die Bibliothek als Idee	2
3	Bibliothek des Bundesgerichts	3
	3.1 Das Bundesgericht	3
	3.2 Die Bibliothek und ihre Benutzer	3
	3.3 Rechtsgrundlage und Mission	4
	3.4 Wachstum der Bibliothek	4
4	Historischer Bestand der Bibliothek des Bundesgerichts	5
5	Verbrennen oder vergolden?	6
	5.1 Schlüsselfrage	6
	5.2 Die These	7
6	Evaluationskriterien	8
	6.1 Deakquisition allgemein	8
	6.2 Deakquisitionspolitik in der Bibliothek des Bundesgerichts	8
	6.3 Aufbewahrungskriterien für Altbestände	9
	6.4 Wertkriterien für den historischen Fonds	11
7	Vorgehensweisen	13
	7.1 Weggabe	14
	7.2 Behalten	15
	7.2.1 In Speicherbibliothek	15
	7.2.2 Im Hause	16
	7.2.3 Konservierung	16
	7.2.4 Digitalisierung	17
8	Aussonderungskriterien als Zukunftsvision	18
	8.1 «Blick über den Zaun»: Umfrageresultate	19
	8.2 «Jäten im eigenen Garten»: Aussonderungskriterien	20
9	Schlussfolgerung	22
10	Bibliographie	24
11	Anhang	27

1 Einführung

Die vorliegende Schrift geht aus verschiedenen Blickwinkeln der Frage nach, wie mit einem Altbestand historischer Bücher in einer Gebrauchsbibliothek verfahren werden soll. Der praktische Bezug ist ein Fonds alter Dokumente in der Bibliothek des Bundesgerichts. Anlass zu den Überlegungen gab unter anderem ein sich abzeichnendes Platzproblem in den Lagerräumlichkeiten.

Im ersten, ganz allgemeinen Kapitel «Bibliothek als Idee» wird deshalb ein Spannungsbogen skizziert, dem ein gewisser Widerspruch innewohnt. Einerseits der Wunsch und/oder die Verpflichtung möglichst «alles zu sammeln» – und andererseits die materielle Unmöglichkeit des ewigen Wachstums.

Ein erster Teil beschreibt hernach den Rahmen und die Ausgangslage: Das Bundesgericht, die Bibliothek und ihre Benutzer sowie kurz und summarisch den Fonds mit einem Verweis auf dessen detaillierten Beschrieb.

Der Hauptteil ab Kapitel 5 «Verbrennen oder vergolden?» geht davon aus, dass zur Beantwortung der Schlüsselfrage – «weggeben oder behalten» – Beurteilungs- und Wertkriterien herangezogen werden können. Die Suche nach solchen Kriterien führte zum Themenkomplex der Deaquisition, weil im Prozess der Aussonderung gefragt wird, was denn wert sei, aufbewahrt zu werden.

Es folgt eine Zusammenstellung der gefundenen Merkmale und Eigenschaften im Kapitel «Aufbewahrungskriterien für Altbestände». Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird eine kleine, nicht repräsentative Sondierung in verschiedenen juristischen Bibliotheken vorgenommen, um in Erfahrung zu bringen wie diese mit den hier beleuchteten Fragen umgehen. Die Antworten und Stellungnahmen werden an verschiedenen Stellen im Text eingearbeitet.

Was sich aus den zusammengetragenen Aufschlüssen für den historischen Fonds der Bibliothek des Bundesgerichts ergeben könnte, wird im darauffolgenden Kapitel ausgeführt. Zusätzliche inhaltliche Kriterien werden durch eine Befragung dreier Juristen und Juristinnen aus dem Bundesgericht ermittelt.

Der Hauptteil wird unter «Vorgehensweisen» durch eine Besprechung der jeweiligen Vor- und Nachteile sowie der Konsequenzen gewisser Entscheide abgerundet.

Nach der Darstellung möglicher Formen des Umgangs zur Erhaltung und Wertschätzung alter Schriften, die ohnehin ausser Frage steht, verbleibt die Tatsache der sich abzeichnenden Platzprobleme. So wird denn in einem letzten Kapitel der Kreis geschlossen zum eingangs erwähnten Widerspruch. Eine nachhaltige Lösung, die dem ewigen Wachstum einen Riegel schiebt, ist nur durch eine bedachte, umsichtige, aber konsequente Deaquisitionspolitik zu finden.

2 Die Bibliothek als Idee

Es war einmal, da lebte der Mensch für seinen Lebensunterhalt vom Jagen und Sammeln. Ob der Sammlertrieb, der bis heute zu beobachten ist, wohl daher rührt? Später, als Homo sapiens sapiens, sammelte der Mensch auch seine Erkenntnisse und sein Wissen über die Dinge und «was die Welt im Innersten zusammenhält». Bald einmal wurden die Truhen zu klein, aus Tontafeln und Schriftrollen wurden Bücher. Erst viele Bücher – Handschriften –, dann noch mehr Bücher, dank einer genialen Erfindung in gedruckter Form.

Die Erde ist rund. Ein kleiner Ball, scheinbar verloren im Nichts. Dieses Staubkorn im unermesslichen Universum ist endlich. Hier sind der Raum und die vorhandenen Ressourcen gegeben und beschränkt. Der Wissensdurst und der menschliche Geist, der auch nach den Sternen trachtet, sind es jedoch nicht. Immer tiefer dringt er ein in die Naturgesetze, immer höher in literarische Gefilde und philosophische Gedanken, immer detaillierter in die Regelung des Zusammenlebens durch Gesetze. Und so kamen immer noch mehr Bücher dazu. Diese alle unter einem Dach zu sammeln, zu katalogisieren, einzuordnen, fachgerecht zu pflegen und zu vermitteln, ist die ehrenwerte und anspruchsvolle Aufgabe der Bibliothekare, «Hüter allen Wissens», Verwalter einer Gedächtnisinstitution und Ratgeber im Paradies aller lernbegierigen Bildungsbeflissenen. Die Universalbibliothek: eine Metapher für einen Ort allen Wissens.

So kam es, dass der Mensch nach der Schrift, der Truhe, der Druckerpresse und den Raumklimageräten auch noch ein weltweites virtuelles Netz erfand. Doch:

«Je vielfältiger die Sammlung, desto eher gleicht sie der umliegenden Nicht-Sammlung – die grösstmögliche Sammlung ist keine mehr!»
(Prof. Dr. S. Wuelfert, Hochschule der Künste, Bern)¹

Nebst Publikationen in modernen elektronischen Medien wird auch auf Papier immer weiter und immer mehr geschrieben und veröffentlicht. Und es wird gesammelt, angehäuft, aufbewahrt, aufgehoben, gehütet, gespeichert und gestapelt.

Langsam wächst im 20. Jahrhundert unter Bibliothekaren die Erkenntnis, dass – soll die Truhe nicht «aus allen Fugen geraten» – zwangsläufig auch wieder etwas entfernt werden muss.

Allerdings bleiben daraus folgende Aussonderungspraktiken vorerst auf öffentliche Bibliotheken beschränkt. «*Das deutsche wissenschaftliche Bibliothekswesen stand bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts der Deakquisition weitgehend ablehnend gegenüber.*» (Plappert, 2015, S. 281). Erst angesichts der Tatsache, dass die Magazine der Flut an Publikationen zunehmend nicht mehr gewachsen waren, gab der deutsche Wissenschaftsrat 1986 erstmals Empfehlungen zur Verminderung des Magazinbedarfs in wissenschaftlichen Bibliotheken heraus (cf. Wissenschaftsrat, 1986, S. 30–32). «*[Diese] markierten eine Abkehr vom bis dahin anerkannten Prinzip, dass jedes Buch auf unbegrenzte Zeit aufzubewahren sei.*» (Plappert, 2015, S. 281) Dies kommt einer Abkehr von der Universalbibliothek hin zur Gebrauchsbibliothek gleich.

¹ Wuelfert, Stefan (2009) : Nichts währt ewig : Bewahren als Herausforderung : Malerei, UBS Arts Forum in Wolfsberg, [online] http://www.wolfsberg.com/documents/Wuelfert_Nichts_waehrt_ewig.pdf (konsultiert am 24.08.2015)

3 Bibliothek des Bundesgerichts

3.1 Das Bundesgericht

Das Schweizerische Bundesgericht² (BGer.) ist die dritte Gewalt des Bundesstaates und sorgt für die einheitliche Anwendung des Bundesrechts in den 26 Kantonen der Schweiz. Das Bundesgericht wurde im Jahre 1848 gegründet, doch erst 1875 wurde es zu einem ständigen Gericht. 1999 bekräftigte die Bundesfassung die Rolle des Bundesgerichts und legte seine Funktion als höchste richterliche Instanz der Eidgenossenschaft in Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungssachen fest. Das Bundesgericht ist demgemäss unabhängig, selbstverwaltet und nur dem Gesetz unterstellt. Ihm obliegt auch die administrative Aufsicht über die anderen eidgenössischen Gerichte. Das Bundesgericht zählt 38 Richter und 19 nebenamtliche Richter, welche durch die Vereinigte Bundesversammlung gewählt werden, sowie über 130 Gerichtsschreiber. Diese arbeiten in 7 Abteilungen (2 öffentlich-rechtliche, 2 zivilrechtliche, 1 strafrechtliche sowie 2 sozialrechtliche Abteilungen).

Seine Leitungsorgane sind das Gesamtgericht, die Verwaltungskommission und die Präsidentenkonferenz. Das Generalsekretariat ist deren Stabsstelle und zuständig für die personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange. Es ist gleichzeitig das Leitungs- und Überwachungsorgan für die Dienste des Gerichts. Die Bibliothek zählt zu den wissenschaftlichen Diensten.

3.2 Die Bibliothek und ihre Benutzer

Die Anfänge der Bibliothek des Bundesgerichts³ (Bib.BGer.) gehen bis ins Jahr 1875 zurück, am jetzigen Standort Mon-Repos in Lausanne befindet sich die Bibliothek seit 1927. Seit der Fusion des Versicherungsgerichts Luzern mit dem Bundesgericht in Lausanne ist die Luzerner Bibliothek als Zweigstelle derjenigen in Lausanne unterstellt.

Die Bibliothek in Lausanne bietet unter einer Glaskuppel einen Lesesaal mit Galerie, dazu kommen zwei Freihandmagazine mit Kompaktanlagen. Im Jahre 2011 wurde sie umfassend renoviert. Die Kapazität der Regale beläuft sich auf ungefähr 5'000 Laufmeter. Die Sammlung umfasst aktuell ca. 73'000 Monographien⁴ und 630 laufende Zeitschriften- und Loseblatt-Abonnements, vorwiegend im Bereich der Rechtsliteratur (60% zum schweizerischen und 40% zum ausländischen Recht). Zusätzlich wird Zugriff auf über 30 elektronische Zeitschriften und Datenbanken geboten. Die Publikationen sind nach einer im Jahre 1881 selbst erarbeiteten und seitdem aktualisierten Systematik aufgestellt.

Die Benutzung ist exklusiv den Mitgliedern und Mitarbeitenden des Bundesgerichts vorbehalten. Nur in Ausnahmefällen und auf ein schriftliches Gesuch hin kann die Bibliotheksleiterin Aussenstehenden die Genehmigung für eine befristete Benutzung geben.

Die neun Mitarbeitenden in Lausanne (720 Stellenprozente) erledigen alle bibliothekarischen Arbeiten, unter anderem den Einkauf, die Katalogisierung, Beratung

² (cf. pdf-Broschüre auf der Website des Bundesgerichts:

<http://www.bger.ch/index/federal/federal-inherit-template/federal-gericht.htm>)

³ (cf. pdf-Präsentation der Bib.BGer. auf der Website des Bundesgerichts:

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-biblio/biblio-biblio.htm>)

⁴ Diese sowie später erwähnte Zahlen, welche die Bib.BGer. betreffen, stammen aus Statistiken interner Dokumente. Diese sind auf Nachfrage bei der Verfasserin der vorliegenden Arbeit einsehbar.

und den interbibliothekarischen Leihdienst. Einzig die Indexierung (nach dem Thesaurus Jurivoc) wird durch Juristen der Dokumentationsabteilung vorgenommen. Jeder Benutzer erhält zudem eine individuelle Schulung für das interne Bibliotheksprogramm. Regelmässig werden auch Bulletins mit den Neuanschaffungen bzw. den katalogisierten Artikeln herausgegeben.

Die Bibliothek des Bundesgerichts ist Teil des Verbundes RERO (Verbund der Westschweizer Bibliotheken) und gibt ihre Daten mittels des Programms Virtua in deren Datenbank ein. Innerhalb RERO bilden sie zusammen mit anderen Bibliotheken (wie derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts oder dem Bundesamt für Justiz) den Katalog der Bibliotheken der Bundesinstitutionen.

Die Ausleihe wird jedoch nicht im Katalog von RERO gemacht, sondern durch die Benutzer im internen Bibliotheksprogramm Brabib vorgenommen. Dort ist dann ersichtlich, bei welchem Mitarbeiter sich welches ausgeliehene Werk befindet.

3.3 Rechtsgrundlage und Mission

Die rechtliche Grundlage des Bundesgerichts und somit auch seiner Bibliothek findet sich im Bundesgesetz über das Bundesgericht (auch Bundesgerichtsgesetz, BGG)⁵.

Die Verwaltung des Gerichts inklusive wissenschaftliche Dienste (wozu auch die Bibliothek gehört) untersteht gemäss Art. 26 BGG dem Generalsekretär.

Die Bibliothek wird im oben genannten Gesetz nicht namentlich erwähnt. Das bedeutet, dass kein gesetzlich definierter Sammlungsauftrag besteht. Helvetica werden von Gesetzes wegen durch die Nationalbibliothek gesammelt⁶ und Kantonalia durch die jeweiligen Kantone.

Der Auftrag der Dienste des Bundesgerichts ist es die Richter sowie Gerichtsschreiber in ihrer Arbeit zu unterstützen. Demgemäss ist als Mission im internen Leitbild aus dem Jahr 2013 festgehalten, dass die Bib.BGer. den Mitarbeitern des Gerichts die zur Erledigung ihrer Geschäfte benötigten Publikationen zur Verfügung zu stellen hat. Das sind Titel des schweizerischen Rechts, eine Auswahl an Dokumenten europäischen Rechts (vor allem der Nachbarstaaten), ausländischen und internationalen Rechts, sowie unentbehrliche Werke aus anderen Bereichen (wie Medizin, Psychologie, Geschichte). Ausserdem ist im Leitbild auch vermerkt, was konserviert werden soll, nämlich (schweizerische) juristische und historisch wertvolle Werke (cf. Anhang 1).

3.4 Wachstum der Bibliothek

Genauso wie andere wissenschaftliche Bibliotheken wird auch die Bib.BGer. in absehbarer Zeit ein Platzproblem haben. Bislang wird wenig ausgesondert (siehe auch Kapitel 7.2 Deakquisitionspolitik in der Bib.BGer.) und die Bibliothek wächst jährlich massiv an.⁷

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010204/index.html>

⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980041/index.html>

⁷ Vergleich: in den Anfangszeiten, den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, wuchs die Bib.BGer. jährlich um ca. 100 Ex. wohingegen heute um ca. 1600 Ex.

Jährlicher Zuwachs

Ankauf Monographien	950 Ex.
+ Zeitschriften / Loseblattsammlungen / Fortsetzungen	785 Ex.
- Ausgesonderte Monographien	100 Ex.
- Ausgesonderte Zeitschriften	30 Ex.
	<hr/>
	1'605 Ex. ⁸

Gemäss DIN-Normen, wonach bei einer systematischen Aufstellung in einem Freihandmagazin 20–30 Bände pro Laufmeter Platz finden, entspricht der Zuwachs von durchschnittlich 1'605 Bänden pro Jahr einer Länge von 53–80 Laufmetern (cf. DIN-Fachbericht 13, 2009, S. 30).

Angesichts dieses Wachstums drängen sich Überlegungen zu Aussonderungs- bzw. Auslagerungsmöglichkeiten auf. Für einen möglichen Ausweg aus der prekären räumlichen Situation richtet sich der Blick auf den historischen Buchbestand am Bundesgericht. Die Verantwortungsträger der Bibliothek ziehen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, wie dessen Auslagerung, die Weggabe oder gar das teilweise Eliminieren. Die Idee zur vorliegenden Arbeit ist geboren.

4 Historischer Bestand der Bibliothek des Bundesgerichts

Der historische Bestand ist kein geschlossener Fonds, sondern es werden darunter alle vor 1899 erschienenen Werke verstanden, die im Besitz der Bib.BGer. sind. Sie sind im Handbuch der historischen Buchbestände in der Schweiz aufgeführt (Zentralbibliothek Zürich (Hrsg.), 2011, S. 96–99)⁹, wo die Sammlung detailliert beschrieben ist. Der Fonds umfasst ca. 4'600 Katalogisate. Davon befindet sich ein kleiner Teil, nämlich 54 Katalogisate, in der Zweigstelle Luzern. Eine Auswertung hat ergeben, dass die Katalogeinträge am Standort Lausanne ca. 6'620 Bücher und 260 Zeitschriften (mit unbekannter Anzahl Bände)¹⁰ umfassen. Diese sind den jeweiligen Fachgebieten entsprechend in der ganzen Bibliothek verteilt. Ungefähr ein Drittel der Publikationen betreffen das Zivilrecht, ein Drittel andere Rechtsgebiete und das letzte Drittel historische oder nicht juristische Werke (Rechtsquellen, Rechtsgeschichte, römisches Recht, Wörterbücher, Geografie usw.). Der Grossteil aller Dokumente stammt aus dem 19. Jahrhundert (ca. 400 Katalogeinträge für die Zeit von 1800–1848 und ca. 4000 für 1848–1900). Gut 100 Katalogisate betreffen vor 1800 erschienene Werke (6 davon das 16. Jahrhundert, 13 das 17. und 83 das 18. Jahrhundert).

Nach der Informatisierung der Bibliothek gegen Ende des 20. Jahrhunderts wurden

⁸ Die Zahlen entsprechen einem Durchschnitt aus den letzten 5 Jahren (2010–2014). Wobei bei den Zeitschriften von der Annahme ausgegangen wird, dass pro Abonnement jährlich 1 Band im Magazin dazukommt. Diese Schätzung ist sehr knapp. Bei den zurückgezogenen Monographien beträgt der Durchschnitt 141 Exemplare, laut dem zuständigen Bibliothekar soll aber lediglich mit 100 Exemplaren gerechnet werden, da in den letzten Jahren ausserordentliche Aussonderungen vorgenommen worden seien.

⁹ http://www.zb.uzh.ch/Medien/spezielsammlungen/alte-drucke/hb_schweiz_band_03_001_624.pdf

¹⁰ Genaue Zahlen sind schwierig zu ermitteln, da das Computerprogramm nach den Jahrzahlen (kleiner/= 1899) der übergeordneten Katalogisate sucht. Diesen können Exemplare aus verschiedenen Jahren angehängt sein, die sowohl vor 1899 aber auch später erschienen sind. Bei Zeitschriften kann nur nach Katalogisaten und nicht nach Exemplaren gesucht werden, da diese nur bis ins Jahr 2000 zurück mit den zur Suche benötigten Strichcodes versehen sind.

Datenbereinigungen durchgeführt und dabei ältere Titel, die im Archiv gelagert waren, wieder in die Bibliothek integriert. In diesem Zusammenhang hat sich ein externer Mitarbeiter bis Ende 2003 um den historischen Fonds gekümmert. Dabei wurden ca. 200 der ältesten und kostbarsten Titel sowie solche, die aufgrund ihres Formats eine besondere Aufbewahrung verlangen (z. B. Atlanten), in die «Reserve West» verlegt. Das ist ein Raum mit besonders guten, stabilen Klimabedingungen. Er darf nur auf Anfrage betreten werden. Die Mehrzahl der Titel befindet sich für die Benutzer frei zugänglich, integriert in der aktuellen Sammlung: 28 Bücher und 67 Zeitschriften auf der Galerie, 31 Titel im kleinen Lesesaal der Richter, die grosse Mehrheit in den Magazinen.

5 Verbrennen oder vergolden?

5.1 Schlüsselfrage

Wie die vorangegangenen Kapitel gezeigt haben, hat die Bib.BGer. keinen gesetzlichen Aufbewahrungsauftrag, d. h. sie ist auf ihrem Gebiet keine Universal-, sondern eine Gebrauchsbibliothek. Im internen Leitbild ist zwar aufgeführt, dass die juristische, schweizerische Literatur aufbewahrt werden soll, allerdings ohne Hinweis darauf, wie lange zurück diese Order gültig sei.

Ein sich abzeichnendes Platzproblem hat den Blick auf unsere historische Sammlung gelenkt. Deren Zusammensetzung zeigt, dass nicht nur wie im Leitbild vorgesehen, die Publikationen des schweizerischen Rechts, sondern ebenso nicht-schweizerische juristische Literatur und Dokumente aus anderen Wissenschaftsgebieten aufbewahrt werden. Diese Voraussetzungen haben zur Kernfrage der vorliegenden Arbeit geführt:

Wie darf und soll mit einer Sammlung von Büchern, für die kein gesetzlicher Sammlungsauftrag besteht, umgegangen werden?

Im Fokus dieser Schlüsselfrage scheinen diverse Unterthemen auf, die in Kapitel 7 vertieft werden.

Aufwertung/Würdigung: Die historischen Bücher dienen unseren Juristen vermutlich wenig, könnten aber für externe Forscher und Historiker interessant sein. Wie könnten sie besser gewürdigt und zur Verfügung gestellt werden?

Konservierung: Wie steht es um den Zustand des historischen Bestandes und was müsste für eine fachgerechte Konservierung unternommen werden?

Digitalisierung: Könnte eine eventuelle Digitalisierung den beiden oben genannten Themen dienen?

5.2 Die These

Der Umgang mit dem historischen Bestand könnte sich verschieden gestalten. Er könnte wie bisher behalten und intern aufbewahrt, allenfalls extern in einer Speicherbibliothek gelagert werden. Oder der Fonds könnte weggegeben werden.

Pragmatisch gesehen könnte die Situation folgendermassen beurteilt werden. Da kein gesetzlicher Sammlungsauftrag vorliegt und ein Platzproblem besteht, sollten historische Dokumente, die kaum der täglichen Arbeit der Richter und Gerichtsschreiber dienen, an andere Bibliotheken oder Institutionen weitergegeben werden.

Die These dieser Arbeit geht davon aus, dass die Situation differenzierter betrachtet werden sollte. Es könnte Gründe geben, die dafür sprechen, Teile des Fonds zu behalten. Einerseits wegen den Vorgaben zur Aufbewahrung gewisser Titel gemäss dem internen Leitbild, andererseits weil einzelne Standardwerke aus dem Fonds hin und wieder ausgeliehen werden. Zudem können auch subjektive Gründe eine Rolle spielen. In den Handreichungen zu Qualitätskriterien für wissenschaftliche Universitäts-sammlungen werden solche unter «substanziellen Gründen» aufgeführt (cf. Koordinierungsstelle für wissenschaftl. Universitätssammlungen in Deutschland, 2013, S. 1–3). Beispielsweise könnte die Sammlung unter anderem einen identitätsstiftenden Charakter oder eine repräsentative Bedeutung haben.

Für die Bib.BGer. könnte dies bedeuten, Bereiche der Sammlung als Dokumentation ihrer geschichtlichen Entwicklung behalten zu wollen. Es könnte auch sinnvoll erscheinen, Bücher mit Bezug zum Bundesgericht oder zu Bundesrichtern aufzubewahren. Oder zu Repräsentations- oder Ausstellungszwecken schöne, besondere oder kostbare Bücher als «Vitrine der Institution» aufzuheben. Dies nur einige Gründe, die zur These führen, dass eine Mischform von Eliminieren, Weitergeben und Behalten ins Auge gefasst werden könnte.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, eine Entscheidungsgrundlage für die Verantwortungsträger zu schaffen. Verantwortung bedeutet: antworten können, d. h. heisst wissen und begründen können, was und warum etwas behalten bzw. weggegeben wird. Zur Entscheidungsfindung soll ein Katalog von Beurteilungs- und Wertkriterien als Basis dienen.

Ausserdem wäre eine Analyse des Fonds hilfreich, um zu entscheiden, ob einige Dokumente eine Restaurierung oder verbesserte Konservierung benötigen und ob gewisse Titel digitalisiert werden sollen. Nicht zuletzt könnte sie auch potentiellen Empfängern die Entscheidung erleichtern, ob eine allfällige Schenkung angenommen werden soll.

Die Suche nach möglichen Wertkriterien zur Beurteilung des Fonds führt zum Themenkomplex der Deaquisition: Hinter der Frage, was ausgeschieden werden soll, versteckt sich die Frage, was wert ist, aufbewahrt zu werden.

6 Evaluationskriterien

6.1 Deakquisition allgemein

Es existieren verschiedene Definitionen für den Begriff «Deakquisition». Beispielsweise findet sich im Lexikon der Bibliotheks- und Informationswissenschaft die folgende Beschreibung: «Geplante Herausnahme von Medieneinheiten aus dem Bestand einer Bibliothek» (cf. Lexikon der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, 2011, S. 192). Es bestehen aber – vor allem unter dem anglo-amerikanischen Begriff «weeding» – Definitionen, welche den Begriff etwas weiter fassen und nicht nur das definitive Entfernen, sondern auch das Verlagern von Freihandbeständen in ein Depot einschliessen (cf. Slote, 1997, S. 11). Synonyme für Deakquisition sind: Deakzession, Bestandsabbau, Abschreibung, Ausscheidung und Aussonderung. Es handelt sich um ein Teilgebiet des Bestandsmanagements einer Bibliothek. In der vorliegenden Arbeit wird unter Deakquisition die erweiterte Bedeutung verstanden.

6.2 Deakquisitionspolitik in der Bibliothek des Bundesgerichts

Die Beschaffungspolitik des Bundesgerichts sieht vor, dass prinzipiell sämtliche neuen Publikationen angeschafft werden, welche das schweizerische Recht betreffen, mit Ausnahme populärwissenschaftlicher Veröffentlichungen. Dazu werden ausgewählte Titel ausländischen Rechts und weiterer Gebiete erworben.

Einleitend ist festzuhalten, dass für die Deakquisitionspolitik an der Bib.BGer. der Grundsatz der Parallelität der Formen gilt. Das heisst das Ausscheiden einzelner Werke liegt in der Kompetenz der Bibliotheksleiterin. Würden ganze Sammlungen ausgesondert, läge die Kompetenz beim Generalsekretär. Sollten gar ganze Bereiche ausgelagert oder vernichtet werden, so hätte die Verwaltungskommission (wenn nicht gar die Präsidentenkonferenz) die Entscheidungsgewalt.

Die Deakquisitionspolitik für Monographien beschränkt sich bislang auf das Ausscheiden von Mehrfachexemplaren. Bei Neuauflagen werden demzufolge von der vorherigen Auflage nur 1–2 Exemplare behalten. Dadurch wurden in den letzten 5 Jahren durchschnittlich jährlich 141 Titel eliminiert. Wie auch Gantert sagt, entspricht dies der gängigen Praxis wissenschaftlicher Bibliotheken (cf. Gantert, 2008, S.133).

Für schweizerische Zeitschriften gilt ein spezifisches Aussonderungssystem. Demnach wird stets ein Exemplar in seiner Gesamtheit aufbewahrt, Mehrfachexemplare dagegen nur für eine determinierte Zeitspanne von 10 bzw. 20 Jahren. Durchschnittlich werden dabei jährlich 30 Bände zurückgezogen.

Es ist offensichtlich, dass diese bescheidenen quantitativen Aussonderungskriterien ein Wachstum der Bibliothek nicht verhindern können. Zudem sind sie auf den historischen Bestand nicht anwendbar. Dieser verlangt nach einer Beurteilung durch weitere, z. B. qualitative, Kriterien.

6.3 Aufbewahrungskriterien für Altbestände

Der Begriff «das alte Buch» ist nicht sehr klar definiert. Laut Paul Raabe (cf. Raabe, 1984, S. 269–270) fallen unter diesen Begriff alle Bücher seit der Zeit Gutenbergs um 1450 bis hin zu denen, die ca. 30 Jahre, also eine Generation von der Gegenwart entfernt erschienen sind. Er unterteilt das «alte Buch» in das «klassische alte Buch» bis 1830 und in das «ältere Buch» ab 1830.

Welche Wertkriterien existieren und können für die Beurteilung, ob und welche Teile von Altbeständen aufbewahrt werden sollen, beigezogen werden?

Aus der Fülle möglicher Deakquisitionskriterien folgt anschliessend eine einfache, sinnvoll erscheinende Auswahl, wobei an Wagners dienliche Unterteilung in Aussonderungs- bzw. Aufbewahrungskriterien, welche im Bestandsmanagement eine Einheit bilden, angelehnt wird (cf. Wagner, 2012, S.21). Für Altbestände erscheinen besonders die Aufbewahrungskriterien hilfreich. Auf die Aussonderungskriterien wird später in Kapitel 8, wenn von aktuellen Sammlungen die Rede sein wird, zurückgekommen.

Aufbewahrungskriterien: Allgemein

- **Dokumente für die ein Archivierungsauftrag besteht**
- **Handschriftliche Bestände**
- **Historische Drucke bis 1830/1850:** Als das «klassische alte Buch» wird laut Raabe das handgesetzte, auf geschöpftem Papier von Hand gedruckte Buch aus der Zeit von 1450 bis ca. 1830 verstanden. Da diese Bücher meist in Auflagen von unter 1000 Exemplaren erschienen sind, gelten sie als Individualitäten und sind schon durch ihr Äusseres von Bedeutung (cf. Raabe, 1984, S. 269–270). Neuere Publikationen aus Deutschland folgen den Forderungen der Denkschrift «Zukunft bewahren» der «Allianz zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts»¹¹, welche die Grenze für das «klassische alte Buch» statt bei 1830 bei 1850 festlegt (cf. Schneider-Kempf, 2009, S. 9).
- **Historischer Wert:** Das «ältere Buch» ab 1830 ist meist in höheren Auflagen hergestellt und daher nicht so unikal wie das klassische alte Buch. Es ist nicht per se von wissenschaftlichem und kulturellem Wert, sondern nur dann, wenn es durch Inhalt und äussere Form zusammen zum Verständnis von Geschichte beiträgt. Beurteilungen erweisen sich allerdings als schwierig und subjektiv. Denn wer kann wissen, was in Zukunft der Forschung dienen mag? Grundsätzlich könnte jeder Text für Historiker eine Quelle darstellen (cf. Raabe, 1984, S. 270). Dadurch erklärt sich unter anderem auch die zurückhaltende Deakquisitionspolitik verantwortungsvoller Bibliothekare.
- **Rara:** Einzelstücke, die durch ihre Herstellungsweise, ihre Herkunft oder besondere Eigenschaften kostbar sind.
Dies ist die Kategorie der «kostbaren Bücher». Nicht jedes alte Buch ist zwingend kostbar und nicht jedes kostbare Buch alt. Es handelt sich um die sogenannten

¹¹ <http://www.allianz-kulturgut.de>

«rare books», also Rara, die aufgrund ihrer künstlerischen Besonderheiten, speziellen Inhalte, kleinen Auflagen oder aufwändigen Ausstattung, d. h. durch ihren materiellen Wert und nicht durch ihr Alter von Bedeutung sind (ibid., S. 271).

Beispiele:

- **Objektwert:** Spezielles Papier oder Illustrationen, Kunsteinbände, Prachtausgaben usw.
- **Ideeller Wert:** Anmerkungen, Signaturen, Widmungen, Vorbesitzer, Ex-Libris, Schicksal des Buches (z. B. verbotene Bücher), aus bestimmten Verlagen oder Werkstätten stammende Bücher usw.
- **Raritätswert:** Nummerierte Kleinauflagen, Erstausgaben (sofern sie nicht nur aus inhaltlicher Sicht interessant sind, sondern auch aus Gründen ihrer formalen Gestaltung und des Materials, das den Text trägt).
- **Ensembles:** Sammlungen oder Teile davon, die unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengekommen sind, wie Sammlungen von Persönlichkeiten (ideeller Wert) oder auch regionale Sammlungen und Nachlässe. Sammlungen können (cf. Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitäts-sammlungen in Deutschland, 2013, S. 3) als exemplarisch gelten, wenn ihr Bestand oder Teile davon als beispielgebend für ein bestimmtes Fachgebiet, eine Region oder eine Epoche erachtet werden können.
Ensembles die historisch gewachsen sind können durch die Umstände ihrer Entstehung oder ihre Geschlossenheit als Ganzes einen besonderen erkenntnistheoretischen und wissenschaftsgeschichtlichen Wert besitzen.
- **Seltenheitswert:** Letzte Exemplare einer Region, eines Bibliotheksverbundes, eines Landes. Auf nationaler Ebene sollte stets möglichst mehr als ein Exemplar aufbewahrt werden (cf. Wissenschaftsrat, 1986, S. 36).
Dieses Kriterium der unikalen Exemplare wird oft in Verbindung mit qualitativen Faktoren benutzt, wie beispielsweise dem Hinweis, aufbewahrungswürdig sei, was für Wissenschaft und Kultur von dauerhafter Bedeutung ist. Auch hier besteht das Problem der subjektiven Beurteilung dieses Kriteriums.
- **In einschlägigen Bibliographien erwähnte Dokumente:** Dieser Punkt ist zwar lobenswert und ambitioniert, in der Praxis aber kaum umsetzbar.

In der Schweiz übernehmen wichtige Bibliotheken ähnliche Kriterien. Beispielsweise bewahrt die Mediathek Wallis¹² alles, was vor 1850 erschienen ist auf und alles ab 1851, was «wertvoll» ist (cf. Mediathek Wallis, 2008, S. 9). Die Bibliothèque cantonale et universitaire de Lausanne BCUL¹³ macht es ebenso (cf. Villard, 2001, S. 99).

Aufbewahrungskriterien: andere juristische Bibliotheken

Eine Umfrage in 12 juristischen Bibliotheken der Schweiz, zu der 9 Antworten eingegangen sind, gibt einen Eindruck, wie andere Institutionen mit ihren Altbeständen umgehen (cf. Anhang 2). Gemäss den unterschiedlichen Bestandsprofilen und Sammel-aufträgen existieren verschiedene Vorgehensweisen.

¹² <http://www.mediatheque.ch>

¹³ <http://www.bcul.ch>

- **Universitätsbibliotheken:** Diese bewahren ihre Altbestände in Rechtswissenschaft tendenziell umfassend auf (Ausnahme: Mehrfachexemplare). Falls etwas ausgesondert wird, so wird es in Depots verschoben. Auf Nachfrage wird klar, dass in einigen Fällen Platz- und Konservierungsfragen noch ungelöst und aufgeschoben sind.
- **Institutsbibliotheken:** Unter diesen gibt die eine ihre vor 1850 erschienenen Titel zur Konservierung an die betreffende Kantonsbibliothek ab, während eine andere diese an eine am gleichen Institut angesiedelte rechtsgeschichtliche Bibliothek weitergibt.
- **Gerichtsbibliotheken:** Sie verfügen entweder über keine vor 1899 erschienenen Publikationen oder standen vor der gleichen Frage wie die Bib.BGer. Nämlich, wie mit vorhandenem Altbestand, für den kein Sammlungsauftrag und kein Platz besteht, umgegangen werden soll. Im Falle einer Obergerichtsbibliothek, deren Platzverhältnisse prekär wurden, hat die Justizleitung entschieden, dass die Altbestände abzugeben seien, und zwar wenn möglich an andere Bibliotheken und erst in zweiter Linie an interessierte Antiquariate oder Private. Die daraufhin vom Gericht angefragte Kantonsbibliothek könnte den Bestand allenfalls übernehmen, doch nur, falls der Kanton beschliessen würde, sich an der «Kooperativen Speicherbibliothek»¹⁴ (siehe auch Kapitel 7.2.1.) zu beteiligen, da erst dann die entsprechenden Platzressourcen geschaffen wären.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein relativ pragmatisches Vorgehen praktiziert wird. Es wird oft auf eine umfassendere Detailanalyse verzichtet. Entweder wird alles aufbewahrt, oder falls die Altbestände an andere Bibliotheken abgetreten werden, wird dies fast ausschliesslich nach Altersgrenzen entschieden.

Wie soll nun die Bib.BGer. mit ihrer Sammlung von vor 1899 publizierten Werken umgehen?

6.4 Wertkriterien für den historischen Fonds der Bibliothek des Bundesgerichts

Wenn die in der These formulierte Idee weitergeführt werden soll, nämlich zu wissen, was und warum etwas behalten bzw. weggegeben werden soll, so können zur Entscheidungsfindung die oben genannten Aufbewahrungskriterien zur Anwendung kommen. Zusätzlich müssen, spezifisch für unsere juristische Bibliothek, Inhaltskriterien beigezogen werden.

Unter den vorhandenen Publikationen stammen ca. 10% aus der Zeit vor 1850 und sind daher unbedingt aufzubewahren. Nur unter den restlichen 90% könnte es also Titel geben, die – wenn sie den Kriterien aus Kapitel 6.3. nicht genügen – sogar eliminiert werden könnten.

Da die Bib.BGer. keinen gesetzlichen Sammlungsauftrag hat und das Leitbild als Mission lediglich vorgibt, schweizerische juristische und historisch wertvolle Werke aufzubewahren, müsste insbesondere geprüft werden, ob unter Umständen nicht-schweizerische und nicht-juristische Werke aus dem Ensemble ausgeschieden werden könnten.

¹⁴ <http://www.speicherbibliothek.ch>

Es wird offensichtlich, dass für eine sachkundige Beurteilung eine enge Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen nötig sein wird. Für Drucke vor 1850 und für Rara, sprich kostbare Bücher, muss ein Buchrestaurator/Konservator hinzugezogen werden. Dessen Expertise dient dann gleichzeitig auch als Einschätzung der zu treffenden konservatorischen Massnahmen für den Fall, dass entschieden würde, den Fonds zu behalten. Für die Beurteilung, ob eventuell ein Ensemblewert besteht¹⁵, für den geschichtlichen Wert sowie für inhaltliche Gutachten, braucht es jeweils einen Historiker und/oder Juristen. Vom Bibliothekar schlussendlich kann vorgängig eine Prüfung hinsichtlich dem Seltenheitswert vorgenommen werden.

Seltenheitsprüfung: Eine solche Vorprüfung wurde anhand einer Zufallsauswahl von 30 Titeln aus dem historischen Fonds gemacht (cf. Anhang 3). Der Test beschränkt sich auf eine Suche in schweizerischen Bibliotheken via swissbib.

Im Ganzen sind 10 Publikationen, also ein Drittel, relativ selten vorhanden (d. h. schweizweit in 4 oder weniger Bibliotheken). Diese müssten alle unbedingt aufbewahrt werden; 4 sowieso, da vor 1850 erschienen, die andern 6 aus Seltenheitsgründen.

Davon sind 4 schweizerische Titel, d. h. 13% weder in der Nationalbibliothek noch in einer anderen Bibliothek vorhanden, ebenso 2 ausländische Publikationen. Es kann also der Schluss gezogen werden, dass der historische Buchbestand der Bib.BGer. durchaus Titel enthält, die in der Schweiz nur das Bundesgericht besitzt oder die selten vorkommen. Somit müsste bei Aussonderungen sehr vorsichtig vorgegangen werden und schweizerische Unikate der Nationalbibliothek angeboten werden.

Inhaltliche Kriterien: Um eine erste Einschätzung der inhaltlichen Aspekte zu erhalten, wurde eine Befragung von drei Juristen bzw. Juristinnen des Bundesgerichts durchgeführt.

Demnach werden Werke, die vor 1900 erschienen sind, äusserst selten benötigt. Die Rechtswissenschaft entwickle sich grundsätzlich schnell. Dennoch gebe es Bereiche, wie das Privatrecht, wo ab und an auf ältere Gesetze zurückgegriffen werde, Fälle, wo z. B. die Bundesverfassung von 1874 auch heute eine Rolle spiele oder die Pandekten (römisches Recht) hinzugezogen würden, da kein schweizerisches Gesetz bestehe. Das Gleiche gelte für Titel aus nicht-juristischen Bereichen wie der Geschichte, wo ältere Dokumente eines Tages neu von Aktualität sein können. Welche, sei selbstverständlich schwierig vorauszusehen.

In früheren Urteilen würden Werke zitiert, die für die Bearbeitung aktueller Fälle konsultiert werden müssten. Einer Schätzung gemäss würden zu 85% Werke ab Erscheinungsjahr 2000 zitiert, zu 5–10% solche ab 1990–2000 und nur sehr selten ältere.

Ein Abschreiten der Bücherregale durch einen auf das betreffende Gebiet spezialisierten Juristen, könnte rasch Aufschluss geben über zwingend aufzubewahrende Dokumente.

Als Grundtenor ist auszumachen, dass aus rein inhaltlicher, juristischer Sicht die Titel des historischen Fonds – unter Vorbehalt einiger Standardwerke – in ein Depot ausgelagert oder verschenkt werden könnten. Letzteres aber nur wenn die Garantie be-

¹⁵ Es ist allerdings nicht einfach festzustellen, ob ein Mehrwert durch den Erhalt der Geschlossenheit eines Bestandes gegeben ist. Unter Umständen könnte es genügen, etwa betreffend Fragen zur früheren Sammlungspolitik, eine Bestandsliste zu erstellen. (cf. Wagner, 2012, S. 26)

steht, dass die Empfängerinstitution die Bücher aufbewahrt (unbefristet oder mindestens eine noch zu bestimmende Anzahl Jahre lang) und sie innert nützlicher Frist ausgeliehen werden können.

Unterstützen die Ausleihzahlen diese Einschätzungen?

Ausleihen Monographien: Ein Test mit einer Zufallsauswahl von 30 Büchern hat ergeben, dass seit Einführung der elektronischen Ausleihe für Monographien in den letzten 14,5 Jahren nur deren 2 ausgeliehen worden sind (1x im Jahr 2006 und 1x im Jahr 2015) (cf. Anhang 3). Eine später erhaltene detaillierte Ausleihstatistik¹⁶ für den gleichen Zeitraum zeigt, dass aus dem historischen Fonds (ca. 6'620 Monographien) 549 Ausleihen (von 407 Titeln) getätigt worden sind. Das sind ca. 38 Ausleihen pro Jahr. Dies ist im Verhältnis zu den gesamten jährlichen Ausleihen, welche sich um die Zahl 10'000 bewegen, verschwindend wenig¹⁷, nämlich gerade einmal 0,4%. Zudem beschränken sich die Ausleihen aus dem historischen Bestand auf 407 Titel, d. h. auf lediglich 6% des Fonds. Sie betreffen in erster Linie das Gebiet «Rechtsquellen» (Materialien), des Weiteren Grundlagenwerke aus dem «Zivilrecht», dem «Straf- und Strafprozessrecht» und dem «Staats- und Verwaltungsrecht». Andere Domänen sind nur sehr vereinzelt vertreten (cf. Anhang 4).

Ausleihen Zeitschriften: Eine im Jahr 2011 durchgeführte Auswertung der manuellen Zeitschriftenausleihe zeigt, dass fast ausschliesslich Hefte aus den letzten 10 Jahren ausgeliehen worden sind.

In den letzten drei Jahren wurde indes nie Zugang zur «Reserve West» verlangt, wo die ältesten Titel aufbewahrt werden. Es sind auch keine Gesuche externer Forscher eingegangen. Der historische Bestand wird also konsultiert, jedoch nicht häufig. Die seltene Benützung allein ist jedoch kein schlüssiges Kriterium für eine Aussonderung. Es kann trotzdem, wie bereits in Kapitel 5.2 erwähnt, sinnvoll erscheinen, Titel die aus verschiedenen Gründen, inhaltlich, materiell oder substanziell als wertvoll erscheinen, zu behalten.

7 Vorgehensweisen

Nebst der Wertbeurteilung des Fonds durch verschiedene Experten müssen auch die praktischen Konsequenzen, die ein Entscheid für Behalten oder Verschenken des Fonds hätte, sorgfältig abgewogen werden.

Nachstehend werden die Folgen der möglichen Vorgehensweisen beschrieben. Es versteht sich von selbst, dass, was bei der einen Massnahme als Vorteil gilt, bei der anderen als Nachteil erwähnt werden muss.

¹⁶ Nicht erfasst werden dabei Titel, welche vor Ort in der Bibliothek konsultiert werden, ohne ausgeliehen zu werden.

¹⁷ Die ermittelten Daten sind mit Vorsicht zu geniessen, cf. Fussnote 9

7.1 Weggabe

Als Voraussetzung für ein eventuelles Verschenken müsste der Grundsatz gelten, dass, was die Nationalbibliothek nicht besitzt, ihr zwingend angeboten werden muss. Seltene Exemplare sollten nur an eine Bibliothek abgegeben werden, die eine langfristige Konservierung garantiert. So könnte gewährleistet werden, dass die Titel unseren Benutzern weiterhin zur Verfügung stehen.

Vorteile: Der grösste Vorteil einer Weggabe der historischen Bände oder Teilen davon (Verschenken/ggf. einzelne Bände eliminieren) bestünde im Platz, der damit in der Bibliothek gewonnen werden könnte. Wenn alle 6'620 Monographien weggegeben würden, ergäbe dies 220–330 Laufmeter freien Platz. Das sind zwar nur 4,4–6,6% des Gesamtraums. Immerhin würde es Raum schaffen für ca. 3–5 Jahre Zuwachs an Büchern (vergleiche Kapitel 3.4.).¹⁸ Damit einhergehend würden auch Fragen zu und Kosten für eine verantwortungsvolle Konservierung, Lagerung und eventuelle Digitalisierung nicht mehr der Bibliothek obliegen.

Gerade wenn oder sogar weil er wertvoll ist, könnte ein Verschenken für den Fonds selbst durchaus begrüssenswert sein. Denn von einer Platzierung in einer Bibliothek, die öffentlich zugänglich wäre und allenfalls sogar einen Konservierungsauftrag hätte, könnten aktuell interessierte Forscher und Historiker sowie künftige Generationen profitieren. Die bessere Verfügbarkeit wäre eine klare Aufwertung des Bestandes.

Nachteile: Sollte in raren Fällen doch eines der verschenkten Bücher von einem Juristen des Bundesgerichts benötigt werden, so müsste es via inter-bibliothekarischen Leihdienst besorgt werden. Es käme so zu einer (meist) kurzen Verzögerung. Aktuell müssen pro Jahr nur ca. 150 Bücher oder Artikel aus anderen Bibliotheken besorgt werden. Müssten also zusätzlich die ungefähr 40 jährlich aus dem historischen Bestand ausgeliehenen Titel besorgt werden, würde diese Anzahl sprunghaft steigen. (Dem könnte allenfalls vorgebeugt werden, indem der kleine Anteil von Werken aus dem Fonds, nämlich 6% der Titel, behalten würden.)

Im Weiteren wäre die Möglichkeit genommen, kostbare Werke intern auszustellen. Für eine Dokumentation der bisherigen Sammlungstätigkeit, des Wachstums und Wandels der Bib.BGer. müsste auf die alten Kataloge der Bibliothek verwiesen werden.

Zu beachten: Das Weggeben des historischen Bestandes würde eine Anpassung des im internen Leitbild formulierten Ziels «Konservierung juristisch und historisch wertvoller Bücher» erfordern.

Die Weggabe von Zeitschriften ist problematisch bei Titeln, die bereits vor 1899 erschienen sind, danach aber weitergeführt wurden, da die Jahrgänge nicht auseinandergerissen werden sollten.

Eine sorgfältige Dokumentation der Entscheidungsgründe sowie eine Auflistung der weggegebenen oder eliminierten Publikationen sind zwingend notwendig.

Zudem müsste eine sorgsame und gut begründete Information der Öffentlichkeit erfolgen, insbesondere der Mitarbeiter des Bundesgerichts. Deakquisitionen laufen der im öffentlichen Bewusstsein verankerten und über Tausende von Jahren gewachsenen

¹⁸ Zeitschriften sind hier nicht mitgerechnet, da nicht eruiert werden konnte, aus wie vielen Exemplaren die rund 260 Zeitschriften-Katalogisate bestehen.

Idee der Bibliothek als Aufbewahrungsort umfassenden Wissens zuwider. Obwohl daher Orientierungen der Öffentlichkeit delikat sind, ist Transparenz mit fundierter Erläuterung der Gründe dennoch zu empfehlen, um negativen Reaktionen vorzubeugen. (cf. Plappert, 2015, S. 289).

Da der historische Bestand als Besitz der Bib.BGer. nicht nur intern bekannt, sondern öffentlich im «Handbuch der historischen Buchbestände in der Schweiz» aufgeführt ist, müsste dafür gesorgt werden, dass sowohl auf den Intranet- wie auf den Internetseiten des BGer. ein Hinweis publiziert würde, dass dies nicht länger der Fall sei.

Des Weiteren müsste überlegt werden, wie mit dem kleinen Teil der im Handbuch genannten Titel, die sich am Standort in Luzern befinden, vorgegangen werden soll.

Eine Auswahl an Institutionen, die unter Umständen für eine Weitergabe in Frage kommen könnten, findet sich im Annex (cf. Anhang 5).

7.2 Behalten

Wird der Fonds behalten, kann er entweder extern in einem Depot oder intern aufbewahrt werden.

7.2.1 In Speicherbibliothek

Eine Möglichkeit für ein Depot bietet die geplante «Kooperative Speicherbibliothek»¹⁹. Im luzernischen Büron entsteht momentan durch ein Gemeinschaftsprojekt verschiedener Bibliotheken (u. a. Zentralbibliothek Zürich und Solothurn, Universitätsbibliothek Basel und Zürich) ein grosses gemeinsames Aussenlager, das konservatorischen und bibliothekstechnischen Anforderungen entspricht. Es besteht auch ein Kopier-, Reinigungs- und Reparaturdienst. Die Werke bleiben dank einem Kurierdienst rasch ausleihbar. Besonders nennenswert ist der sogenannte «Kollektive Bestand»: Zeitschriften der Partnerbibliotheken werden dedoubliert und nur die besterhaltene, komplette Ausgabe aufbewahrt, was zu enormen Platz- und Kosteneinsparungen führt. Im Januar 2016 wird die Speicherbibliothek ihren operativen Betrieb aufnehmen.

Vorteile: Der Fonds bliebe im Besitz der Bib.BGer. und auf die Titel könnte innert kurzer Frist zugegriffen werden. Eine optimale Konservierung wäre gewährleistet. Externe Benutzer könnten direkt zur Speicherbibliothek dirigiert werden und so das aufwändige Sicherheitsprozedere von Besuchen im BGer. vermieden werden. In der Bibliothek würde Platz frei, es könnten nebst dem Fonds auch in Zukunft weitere wenig gebrauchte Titel ausgelagert werden. Der gemeinsame Besitz von Zeitschriftenbeständen (evtl. später auch von Monographien) scheint eine sinnvolle, effiziente Lösung sein. Der Preis dürfte sich dank der gemeinsamen Bewirtschaftung als vorteilhafter erweisen als der Bau oder die Miete eines eigenen Depots.

Nachteile: Anders als beim Verschenken würden sich Kosten für die Aufbewahrung ergeben. Bei den Ausleihen gäbe es kurze Verzögerungen.

Zu beachten: Es besteht kein Recht zur Aufnahme in den Betriebsverein der Speicherbibliothek; es müsste ein Gesuch gestellt werden. Eine detaillierte Berechnung der Kosten müsste vorgenommen werden. Folgende unverbindliche, nach Aufnahme des

¹⁹ <http://www.speicherbibliothek.ch>

Betriebs zu verifizierende Kostenangaben bestehen: Mitgliederbeitrag CHF 20'000, Lagerungskosten ca. CHF 1 pro Exemplar und Jahr sowie ca. CHF 35 pro Laufmeter.

7.2.2 Im Hause

Vorteile: Der grösste Vorteil der internen Aufbewahrung wäre die sofortige Verfügbarkeit sämtlicher Titel. Einzelne Titel könnten ausgestellt werden und Führungen durchs BGer. bereichern, was das Ansehen der Bibliothek förderte (cf. Brinkhus, 2001–2012). So könnte der Fonds immerhin eine kleine Aufwertung erfahren, denn das Wegschliessen wertvoller Titel in Magazinen löscht laut Raabe Geschichte aus dem Gedächtnis (cf. Raabe, 1984, S. 280).

Nachteile: Das Platzproblem der Bib.BGer. bliebe weiter ungelöst, es sei denn, es bestünde die Möglichkeit eines Anbaus. Eine anderweitige interne Lösung wird schwierig zu finden sein, da das BGer. grundsätzlich unter Platznot leidet. Eine Langzeitaufbewahrung bedingte zudem, dass der Bestand gepflegt und passende Konservierungsbedingungen geschaffen würden, was mit Personalaufwand und anderen Kosten verbunden wäre.

7.2.3 Konservierung

Der Ethikkodex für Bibliothekare von Bibliothek Information Schweiz BIS²⁰ besagt: «Als Hüter des kulturellen Erbes sorgen Informationsfachleute in Übereinstimmung mit der Aufgabe der jeweiligen Informationseinrichtung für sachgerechte Erhaltung und Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Bestände» (BIS, 2013, S.3). Eine fachgerechte Konservierung ist also zentral. Die Bib.BGer. stützt sich punkto Temperaturen und relative Luftfeuchtigkeit auf die Normen, die sich im Buch «De tutela librorum» finden (cf. Giovannini, 1995, S. 256)²¹. Eigenheiten des Gebäudes erschweren aber deren Einhaltung: die beiden Magazine befinden sich entlang von Büroräumen, wo reger Durchgangsverkehr herrscht, der Lesesaal unter einem Glasdach. Beides bewirkt, dass die Raumbedingungen nicht durchgehend stabil sind²².

Einzig in der «Reserve West» entsprechen die Werte zuverlässig den Normen. In diesem Raum befinden sich aber lediglich ca. 200 Exemplare der ältesten Titel des historischen Fonds. Gerade ältere Titel ab 1850 hätten ebenfalls eine optimale Aufbewahrung nötig, da ihr Papier stärkerem Abbau untersteht (Holzfasern, durch Zugabe von Alaun als Leim im sauren Bereich).

Selbstverständlich gilt es weitere Konservierungsregeln zu beachten. Es sind dies Vorgaben zu Licht, Lüftung, Schädlingen, Regalen, Aufbewahrungsmaterialien, Beschriftungen (Stempel, Strichcodes u. ä.), Einbände. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf die Neuauflage des oben erwähnten Buches verwiesen (cf. Giovannini, 2010, S. 274–421). Einiges wird bereits beachtet; für eine durchgehend fachgerechte Anwendung dieser Regeln bräuchte es jedoch eine Analyse des historischen Bestands.

²⁰ <http://www.bis.ch>

²¹ Unterdessen existiert eine 4. überarbeitete und stark erweiterte Auflage 2010 mit neuen Normen. Gemäss diesen wären die gemessenen Temperaturen im akzeptablen Bereich. Eine interne Anpassung an die neuen Regeln könnte avisiert werden.

²² Stichprobe 11.09.2015: Magazine T: 22°C bzw. 22,5°C / Rel. Luftfeuchtigkeit: 60 bzw. 62%, Lesesaal 25,5°C / RF 61%.

Laut Auskunft des Konservators Andrea Giovannini müssten dabei die aktuellen Bedingungen vor Ort wie Gebäudehülle, Klima, Sicherheit, Lagerungstechnik, der Zustand der Bücher und die aktuelle Benutzung abgeklärt werden. Die Kosten für eine solche kleine Expertise schätzt er auf 3'000–4'000 Franken.

Es gibt zwei Orte im BGer., die bereits über gute konservatorische Bedingungen verfügen. Es ist dies die «Reserve West» (RW) in der Bibliothek sowie Räumlichkeiten des Archivs im Untergeschoss. Im erstgenannten Raum werden nebst den ältesten Werken aus dem historischen Fonds auch verschiedene andere Dokumente aufbewahrt, wie alte Lieferungen von Loseblattwerken, die keine speziellen Konservierungsvoraussetzungen bräuchten. Es wäre zu überlegen, ob diese in Büros umquartiert werden könnten. Die RW verfügt über ca. 215 Laufmeter Regalplatz, die gemäss DIN-Normen (siehe Kapitel 3.4) ca. 4'300–6'450 Büchern Platz bieten. Zumindest die Monographien des Fonds fänden darin also fast vollständig Platz (vergleiche Kapitel 4). Am zweiten Ort, im Archiv, wurden vor kurzem viele Dokumente ausgesondert. Die Leiterin des Archivs wäre daher bereit, eine eventuelle Aufbewahrung des historischen Bibliotheksbestandes in ihren Räumen näher zu prüfen. Solche interne Lösungen dienen zwar der besseren Konservierung, in punkto Platzproblem bedeuteten sie jedoch nur eine Verschiebung.

7.2.4 Digitalisierung

Falls entschieden würde, dass der historische Fonds behalten werden soll, könnte eine Digitalisierung erwogen werden. Um zu bestimmen, welche Titel es wert sind, als elektronische Daten gespeichert zu werden, kann auf die in Kapitel 6.3 beschriebenen Kriterien zurückgegriffen werden. Gründe für diese Massnahme können sein:

Schonung des Originals: Originale in schlechtem Zustand oder wertvolle Titel, die durch eine Benutzung leiden, könnten geschützt werden.

Sicherungskopien: Wenn es sich a.) um «letzte Exemplare» oder b.) um «Rara» (z. B. Einzelexemplare mit Widmungen) handelt, diene eine Digitalisierung als Vorsichtsmassnahme gegenüber einer Vernichtung durch Katastrophen.

Aufwertung: Durch eine erleichterte Verfügbarkeit im virtuellen Raum könnten mehr Forscher von den Inhalten der Titel profitieren.

Auf jeden Fall gilt der Grundsatz, dass ältere digitalisierte Titel im Original aufbewahrt werden, Platz wird damit also nicht gespart:

«Das Digitalisat eines Originals ermöglicht die weltweite Verfügbarkeit eines Teils seiner Merkmale und Aussagen – aber nur der Originalerhalt sichert dauerhaft die Möglichkeit historischer Einordnung und wissenschaftlichen Verstehens. [...] Originalerhalt und technische Reproduktion ergänzen sich hervorragend und sind deshalb differenziert einzusetzen. Die Handlungsempfehlung der Allianz lautet: ‚Originalerhaltung und Digitalisierung‘» (cf. Schneider-Kempff, 2009, S. 6).

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, digitalisierte Titel zur Verfügung zu stellen. Mitglieder des Verbundes RERO können dies auf einer eigenen Plattform RERO Doc²³ machen. Der Server RERO Doc ist offiziell OAI zertifiziert, das heisst ein internationaler Austausch von Metadaten wird unterstützt, was ermöglicht, die Daten weltweit zu

²³ <http://doc.rero.ch>

finden. Sein Inhalt wird bei wissenschaftlichen Suchmaschinen wie Google Scholar oder WorldCat's OAIster verzeichnet.

Für Drucke aus dem 15. bis 19. Jahrhundert existiert das Projekt e-rara²⁴, die Plattform für digitalisierte Drucke aus Schweizer Bibliotheken. Dessen Ziel ist es, alte Drucke online zur kostenlosen Benutzung anzubieten.

Die Digitalisierung via Google Books²⁵ ist eine weitere Möglichkeit, von der z. B. die BCU Lausanne Gebrauch gemacht hat. Der grosse Vorteil ist, dass Google Books die Kosten für die Digitalisierung übernimmt. Allerdings gibt es auch warnende Stimmen, wie diejenige des ehemaligen Direktors der Französischen Nationalbibliothek, Jean-Noël Jeanneney. Er warnt insbesondere eindringlich vor der Vorherrschaft des Englischen, vor Gewichtung nach Seiten-Ranking und vor Missbrauch durch Werbung²⁶. Als Alternative schlug er eine «digitale europäische Bibliothek» vor und initiierte damit das Projekt «Europeana»²⁷.

Das BGer. plant für die Jahre 2017 und 2018 eine Digitalisierung seiner Urteile aus den Jahren 1848 bis 1986. Sollte die Verwaltungskommission es begrüssen, Teile des historischen Fonds ebenfalls elektronisch zur Verfügung zu stellen, so könnte eine Finanzplanung für eine gleichzeitige Digitalisierung ins Auge gefasst werden.

Zu bedenken: Es treffen kaum externe Anfragen für die Benutzung der historischen Sammlung der Bib.BGer. ein, obwohl die Titel im Katalog RERO verzeichnet sind. Dies könnte daran liegen, dass vermutlich viele Dokumente bereits durch andere Bibliotheken digitalisiert worden sind und somit zur Verfügung stehen (cf. Anhang 3). Da die Werke wenig konsultiert und also auch nicht abgenutzt werden, ist der Bedarf zur Schonung nicht zentral. Es ist daher fraglich, ob die Kosten-Nutzen-Rechnung aufgeht.

Detaillierte Informationen zu Wichtigem, das es bei Digitalisierungen zu beachten gilt, finden sich in den «Praxisregeln Digitalisierung» (DFG, 2013, S. 1–52).

8 Aussonderungskriterien als Zukunftsvision

Ein Auslagern oder Verschenken des Fonds könnte dem drohenden Platzproblem in der Bib.BGer. zwar kurzfristig Aufschub verleihen. Unabhängig von einer Entscheidung für oder gegen das Behalten des historischen Bestandes ist dennoch absehbar, dass angesichts des jährlichen Zuwachses an Büchern und dem bis jetzt geringen Mass an Aussonderung das Raumlimit über kurz oder lang erreicht sein wird. Eine genaue Berechnung der verbleibenden Platzressourcen steht noch an.

Angenommen, dass die Bib.BGer. sich künftig auf ihre primäre Aufgabe – die Zurverfügungstellung der von den Juristen täglich benötigten Literatur – fokussieren möchte. Prinzipiell alles Angeschaffte langfristig aufzubewahren, wäre dann hinfällig. Eine umsichtige, aber umfassendere Deaquisitionspolitik für die Zukunft wäre unumgänglich.

²⁴ <http://www.e-rara.ch/>

²⁵ <https://books.google.de/googlebooks/library/index.html>

²⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Google_Books

²⁷ www.europeana.eu

Um eine solche für die Bib.BGer. skizzieren zu können, wurden anhand der bereits in Kapitel 6.3 genannten Umfrage die gebräuchlichsten Aussonderungsstrategien in 9 juristischen Bibliotheken ermittelt.

8.1 «Blick über den Zaun»: Umfrageresultate

Als augenfälligstes Resultat der Umfrage wird ersichtlich, dass im Bereich der Rechtswissenschaft äusserst zurückhaltend eliminiert oder ausgesondert wird.²⁸ Demnach haben einige Bibliotheken auch keine schriftlich erfassten oder nur bescheidene Richtlinien. Die meisten befragten Bibliotheken behalten systematisch von all ihren juristischen Titeln ein Exemplar. Gewisse Ausnahmen werden bei Voraufgaben ausländischer Rechtsliteratur gemacht und in wenigen Fällen durch Abgleich, d. h. Vorhandensein in anderen Bibliotheken. In einem einzigen Fall werden alle Dokumente, welche 10 Jahre lang nie ausgeliehen wurden, eliminiert.

Kriterien zum Eliminieren beziehen sich bei den befragten Bibliotheken daher vor allem auf nicht-juristische Publikationen. Dazu kommen einige formale oder quantitative Kriterien. Folgendes wird ausgedehnt:

- **Nicht-juristische Dokumente:** Hier werden unterschiedliche Aussonderungskriterien angewandt. Beispielsweise die Ausleihzahlen der letzten 5 Jahre, Jahrbücher nach 1 Jahr, alle alten Auflagen, inhaltliche Aktualität, Tages- und Wochenzeitungen, Dubletten, physischer Zustand usw.
- **Dubletten:** Mehrfachexemplare von alten Auflagen juristischer Werke. Diese Praxis wird von fast allen Umfrageteilnehmern verfolgt.
- **Online-Versionen:** In gewissen Fällen wird die Papierversion eliminiert, wenn der Inhalt neu frei online zugänglich ist (z. B. kantonale Gesetze oder graue Literatur wie Rundschreiben oder Tätigkeitsberichte von Regierungsinstanzen oder internationalen Organisationen) oder wenn die Lizenzbedingungen von Zeitschriften oder Loseblattsammlungen einen langfristigen Archivzugriff auch nach einer eventuellen Kündigung gewährleisten und vom Preis her akzeptabel sind.
- **Schlechter physischer Zustand:** Schlecht erhaltene Titel werden eliminiert, sofern der Inhalt weder Ersatzkauf noch Reparatur rechtfertigt.
- **Datenträger:** Wenn elektronische, audiovisuelle oder andere Datenträger durch veraltete Software oder nicht mehr vorhandene Geräte unbenutzbar werden.

Selten ausgeliehene Werke oder Zeitschriften und Loseblattsammlungen (alte Jahrgänge, eingestellte Titel oder solche für die das Abonnement gekündigt wurde), werden oftmals in Depots verschoben.

Die laut der Umfrage praktizierten Methoden scheinen nicht auszureichen, um Platzengpässen langfristig vorzubeugen. Welche weiterreichenden Massnahmen – wie im Französischen so treffend mit «désherbage» umschrieben – könnten also in Form einer Zukunftsvision für die Bib.BGer. in Frage kommen?

²⁸ In der Umfrage wurde nicht nach den Platzressourcen gefragt. Bemerkenswert ist daher der Umstand, dass einige der Bibliotheken von sich aus angegeben haben, in Kürze an ihr Platzlimit zu stossen, aber nichtsdestotrotz zurückhaltend aussondern.

8.2 «Jäten im eigenen Garten»: Aussonderungskriterien

Um dies zu ermitteln, dient eine Anlehnung an die Kategorien Wagners, welcher seinem Einteilungsvorschlag voransetzt: «*[dieser] erhebt keinen Anspruch auf Endgültigkeit – unter anderen Gesichtspunkten könnte man die Aussonderungskriterien ohne weiteres anders ordnen und die Gruppen anders benennen. In der Literatur findet sich allerdings bisher keine konsistente Einteilung.*» (Wagner, 2012, S. 21).

Zum Entscheid, was entbehrlich oder unbrauchbar ist, wird eine Einteilung in quantitative, qualitative und formale Aussonderungskriterien benutzt (ibid., S. 26–31). Selbstverständlich müssen diese auf die jeweilige Bibliothek und deren Bedürfnisse zugeschnitten sein (cf. Plappert, 2015, S. 286).

Die drei Juristen bzw. Juristinnen aus dem Bundesgericht, die bereits zu ihren Ansichten betreffend Wertkriterien befragt wurden (siehe Kapitel 6.4), äusserten sich auch zu einer künftigen Aussonderungspolitik. Ihre Einschätzungen finden sich mit Vermerk «J» direkt den betreffenden Kriterien zugefügt.

Quantitative Kriterien

- **Benutzungshäufigkeit bzw. der Zeitpunkt der letzten Ausleihe:**

Dies ist ein einfach zu ermittelndes Kriterium, dem die «Shelf-time-period»-Methode von Slote zugrunde liegt. «*Shelf-time period is the length of time a book remains on the shelf between uses.*» (Slote, 1997, S. 84).

«J»: Dieses Kriterium ist für die Bib.BGer. schwierig anzuwenden. Für die Behandlung eines seltenen Themas können auch sehr spezielle, wenig benutzte Werke wichtig sein, oder Zitierungen in Urteilen auch aus sehr lange nicht ausgeliehenen Bänden stammen. Auch konsultieren die Juristen Werke oft direkt in der Bibliothek ohne Ausleihe.

Eine elektronische Ausleihe existiert ausserdem erst seit 2001, für Zeitschriften sogar erst ab 2011. Zudem sind diese, anders als Monographien, nur bis ins Jahr 2000 zurück mit Strichcodes versehen, d. h. es figurieren überhaupt nur neuere Zeitschriften in der elektronischen Ausleihstatistik. Für frühere Ausleihen kann nur auf Auswertungen von Karteikärtchen (ohne Signaturangabe) zurückgegriffen werden.

- **Alter, d. h. Anzahl Jahre seit dem Erscheinungsdatum:**

Folgende Empfehlung für die zeitliche Tiefe findet sich für das Gebiet der Rechtswissenschaften im Etatbedarf für Hochschulbibliotheken: 40 Jahre (cf. Vogel, 2005, S. 62). «J»: Eine solche Altersgrenze müsste, wenn überhaupt, für jedes Rechtsgebiet einzeln festgelegt werden, da es Bereiche gibt, die sich rascher entwickeln als andere.

- **Dubletten innerhalb der Bibliothek bzw. eines Bibliothekverbundes:**

Dieses Kriterium wird bereits angewandt, d. h. Dubletten aus älteren Auflagen werden bis auf 1 Exemplar eliminiert.

Qualitative Kriterien

- **Was thematisch nicht (mehr) dem Sammlungsprofil entspricht:**
Nicht-juristische Werke könnten rigider ausgesondert werden, z. B. sobald sie durch aktuellere Titel ersetzt werden.
- **Relevanz-Beurteilung durch Experten:**
Auf eine automatische Vor-Aussonderung nach Alter (siehe oben) könnte eine materielle oder in unserem Falle vor allem inhaltliche Bewertung durch Juristen folgen.

Formale Kriterien

- **Literaturgattung:** «J»: «Materialien», (im Bundesgericht zusammengestellte Unterlagen zu Gesetzesänderungen, wie Debatten, Protokolle der Räte usw.) sollten unbedingt behalten werden. Die Ausleihstatistik stützt diese Aussage (cf. Anhang 4). Lehrbücher, Lexika, Dissertationen u. ä. könnten eher ausgesondert werden.
- **Sprache:** Es könnte festgelegt werden, dass nur längerfristig aufbewahrt wird, was in einer der vier Landessprachen geschrieben ist.
- **Medium:** Für kantonale Gesetzessammlungen, die neu online aufgeschaltet und frei zugänglich sind, verzichtet die Bib.BGer. wie zahlreiche andere juristische Bibliotheken bereits auf die Papierversion. Es könnte geprüft werden, wo sonst ggf. auf elektronische Dokumente umgestellt werden könnte. Beispielsweise bei Zeitschriften, welche einen Zugriff auf das Archiv auch nach einer Abonnements-Kündigung garantieren. «J»: Auf die viel Platz in Anspruch nehmenden Sammlungen des Bundesblattes (in 3 Landessprachen) könnte teilweise verzichtet werden. (Das Bundesblatt wurde ab 1848 bis 2008 in deutscher und französischer sowie von 1918 bis 2008 auch in italienischer Sprache digitalisiert.) Das grösste Potenzial zur Platzschaffung wird aber bei den Zeitschriften gesehen. Gerade deutsche Zeitschriften, deren Artikel bei uns nicht indexiert werden, könnten bis auf wenige Jahre zurück ausgesondert werden. Denn ohne Beschlagwortung seien die Artikel später unauffindbar. Ebenfalls könnten abbestellte Zeitschriften eliminiert werden. Wagner fügt das Kriterium der «eingestellten Zeitschriften» an. Erscheinen diese aus mangelnder Relevanz nicht mehr, könnten sie ebenfalls ausgesondert werden (cf. Wagner, 2012, S. 31-32). (Was aber schwierig festzustellen sein wird).
- **Zustand:** Durch Verschleiss, Beschädigung oder veraltete Hard- oder Software unbrauchbar gewordene Titel sollten eliminiert werden.

Quantitativen Kriterien liegt eine hohe Objektivität inne, sie genügen aber alleine nicht für eine aussagekräftige Beurteilung. Qualitative Kriterien wiederum lassen durch subjektiv gefärbte Expertenmeinungen einen grossen Spielraum offen. Wie in obiger Skizzierung im Ansatz gezeigt, kann nur eine Kombination verschiedener Kriterien zu einem seriösen Resultat führen. Es ist daher offensichtlich, dass Aussonderungen einen grossen Aufwand an Zeit²⁹, Arbeitskräften und Geld erfordern.

²⁹ Jürgen Pliening er erwähnt in seinen Aussonderungs-Checklisten einen Zeitaufwand von ca. 25 Minuten pro Monografie, die Aussonderung von 3000 Bänden fordere etwa ein Mannjahr. Ohne Zettelkataloge könne man den Aufwand etwas geringer veranschlagen (cf. Pliening, 2013, S. 8).

Zu bedenken ist dabei, dass auch ein Nicht-Aussondern seinen Preis hat: Räumlichkeiten, Konservierungsmassnahmen, die Pflege der im Bestand verbleibenden Titel u. ä. sind ebenfalls teuer.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die drei befragten Juristen tendenziell zu grösster Sorgfalt und Vorsicht bei Aussonderungen mahnen. Die anspruchsvolle Arbeit der Richter erfordere ein rasches Zugreifenkönnen auf Dokumente, bereits 2–3 Tage Wartefrist könnten lange sein. Eine Möglichkeit wäre einerseits zu definieren, welche Titel langfristig aufbewahrt werden müssen (Standardwerke). Andererseits einzuführen, dass lange nicht benutzte Titel oder solche, die älter als eine gewisse Anzahl Jahre sind (je nach Rechtsgebiet) ausgesondert werden dürfen. Stünde ein Depot wie die Speicherbibliothek zur Verfügung, könnten diese älteren oder selten benutzten Titel dorthin verschoben werden und wären in Kürze beschaffbar. Verschenken oder eliminieren käme nur unter der Voraussetzung in Frage, dass die Titel in der Schweizerischen (bzw. Französischen oder Deutschen) Nationalbibliothek vorhanden wären. So bliebe eine Verfügbarkeit für seltene Benutzernachfragen garantiert.

Da das Platzproblem erkannt wird, stösst die Idee der Bildung einer Kommission (Juristen und Bibliotheksleitung) auf Anklang, welche im Auftrag des Generalsekretariats eine Deakquisitionsstrategie entwickeln würde, die vorallem auch inhaltliche Kriterien beinhalten sollte.

9 Schlussfolgerung

Im Zuge erster Überlegungen zu den zukünftigen Lagerverhältnissen und der Möglichkeit, einen Altbestand historischer Bücher eventuell auszusondern, wurden auch Stimmen laut wie: «Warum das Wertvollste weggeben?»

Die vorliegende Studie hatte infolgedessen vorerst das Ziel, Wertkriterien zusammenzustellen, um diesen Fonds zu beurteilen. Zu dem Zweck wurde in umfangreichen Recherchen nach Merkmalen und Eigenschaften gesucht. Überdies sollten zwei Sondierungen die Herangehensweise an die Problematik erweitern. Dabei zeigte sich, dass die 9 vergleichbaren befragten Bibliotheken bei «weggeben oder behalten»-Entscheidungen sehr pragmatisch vorgehen, d. h., ohne detaillierte Wert-Analyse werden Altbestände entweder komplett aufbewahrt oder systematisch weggegeben.

Der in der vorliegenden Arbeit eingeschlagene Weg sollte allerdings Entscheidungsgrundlagen liefern für eine Mischform von Behalten, Eliminieren und Weggeben. Nachforschungen bei 3 Juristen des BGer. ergaben diesbezüglich, dass sie fast ausschliesslich inhaltliche Kriterien gewichten möchten.

Es schien also ratsam, den Fonds und seine Verwendung näher zu untersuchen, um auch die daraus folgenden Erkenntnisse mit einzubeziehen. Durch eine stichprobenweise Prüfung nach Seltenheit an einer zufälligen Auswahl von Dokumenten aus dem historischen Bestand konnte gezeigt werden, dass die Bib.BGer. sehr wohl im Besitz von seltenen, ja sogar unikalen Exemplaren ist. Es wurde zudem eine interne Ausleihstatistik erstellt, um zu ermitteln, ob und wie viele Dokumente auch tatsächlich genutzt werden. Diese ergab erstaunlicherweise, dass die alten Dokumente häufiger

konsultiert werden als vermutet. Im Verhältnis zu den gesamten Ausleihen machen sie jedoch einen verschwindend kleinen Anteil aus.

Alle Befunde müssten anschliessend mit einer Analyse des Wertkriterienkatalogs verbunden werden. Dazu käme man nicht umhin, auch Experten zu konsultieren, was mit einem gewissen Aufwand verbunden wäre. Sofort ersichtlich wurde jedoch, dass die Sammlung Titel enthält, die vor 1850 erschienen und daher wertvoll und aufbewahrungswürdig sind.

Die Auswahl und Gewichtung der Kriterien und anderer «substanzieller Gründe», obliegt den Verantwortungsträgern. Die Verfasserin konnte hier keinen «objektiv zwingenden» Bewertungsschlüssel finden. Eine erarbeitete Übersicht von Vor- und Nachteilen hingegen mag diesbezüglich Gedankenanstösse geben.

Die scheinbare Zwickmühle zwischen Sammlungsauftrag und Mission bedarf wohl – aus der Sicht der Verfasserin – eines Grundsatzentscheids, welcher Vorgabe in Zukunft zu folgen sei. Es bleibt das Problem der begrenzten Lagermöglichkeiten, denn es wurde ebenfalls aufgezeigt, dass eine teilweise Aussonderung alter Dokumente nur wenig Raum freigeben würde. Damit wäre besagtes Grundproblem bloss hinausgeschoben. Um die Frage des Wachstums ernsthaft anzugehen, bräuchte es tiefergreifende, nachhaltige Massnahmen. Aus diesem Grund wurde der ursprünglich geplanten Arbeit ein Erweiterungskapitel angefügt, welches sich ansatzweise einer künftigen Deakquisitionsstrategie widmet.

Hingegen wurde im Laufe der Recherchen klar, dass auf geplante Teile (wie z. B. die genaue Berechnung der verbleibenden Platzverhältnisse in der Bibliothek oder eine umfassende Beschreibung konservatorischer Massnahmen oder Digitalisierungsmöglichkeiten) aus Gründen des Textumfangs leider verzichtet werden muss.

Abschliessend kommt die Verfasserin zum Vorschlag, dass es einfach und sinnvoll sein könnte, den Fonds zu «schliessen», das heisst festzulegen, dass die Bib.BGer. über eine Sammlung historischer Dokumente verfügt, welche bis 1899 reicht. Für Bestände ab diesem Datum würde sodann zu einer neu definierten, strengeren Deakquisitionspolitik gewechselt. Die historische Sammlung würde somit nicht mehr weiterwachsen und könnte aus der allgemeinen Sammlung zurückgezogen werden. Unter Ausnahme einiger Titel würde sie dann gut konserviert in einem Depot im Hause oder in einer Speicherbibliothek aufbewahrt werden. Ausnahmen, das heisst direkt vor Ort frei zugängliche Titel, wären Standardwerke und der kleine Teil der Bücher, welche in den letzten Jahren mehrmals ausgeliehen worden sind. Ebenfalls würden einige wertvolle Titel im Hause behalten, die bei Führungen durchs BGer. ausgestellt werden könnten. Auch dies trüge zur Würdigung des historischen Altbestandes bei.

«Verbrennen oder vergolden» – das war hier die Frage. In gut schweizerischer Manier scheint die Antwort der (zumindest teilweise «goldige») Mittelweg. Künftig möge gelten, nach allen Regeln der Kunst zu konservieren, was «erhaltenswerte Objekte» sind – und sich vertraut zu machen mit der Einsicht, dass nicht alles aufbewahrt werden kann.

10 Bibliographie

- **Werke**

Calenge, Bertrand (1994): Les politiques d'acquisition: constituer une collection dans une bibliothèque. Paris. Ed. Du Cercle de la Librairie. Coll. «Bibliothèques»

DIN-Fachbericht 13: Bau- und Nutzungsplanung von Bibliotheken und Archiven (2009²): Berlin. DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Gantert, Klaus / Hacker, Rupert (2008⁸): Bibliothekarisches Grundwissen. München. Saur

Giovannini, Andrea (1995 und 2010⁴): De tutela librorum: la conservation des livres et des documents d'archives = die Erhaltung von Büchern und Archivalien. Baden. hier + jetzt

Raabe, Paul (1984): Bücherlust und Lesefreuden: Beiträge zur Geschichte des Buchwesens in Deutschland im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Stuttgart. Metzler

Slote, Stanley J. (1997⁴): Weeding library collections: library weeding methods. Englewood Colorado. Libraries Unlimited

Umlauf, Konrad / Gradmann, Stefan (Hrsg.) (2011): Lexikon der Bibliotheks- und Informationswissenschaft. Bd. 1: A bis J. Stuttgart. Hiersemann

Umstätter, Walther (2011): Lehrbuch des Bibliotheksmanagements. Stuttgart. Hiersemann

Waidacher, Friedrich (1999³): Handbuch der allgemeinen Museologie. Wien. Böhlau

Wissenschaftsrat (Hrsg.) (1986): Empfehlungen zum Magazinbedarf wissenschaftlicher Bibliotheken. Köln. Wissenschaftsrat

Zentralbibliothek Zürich (Hrsg.); bearb. von Urs B. Leu ... [et al.] (2011) Handbuch der historischen Buchbestände in der Schweiz = Répertoire des fonds imprimés anciens de Suisse = Repertorio dei fondi antichi a stampa della Svizzera, Band 3: Kantone Uri bis Zürich. Hildesheim. Georg Olms

- **Artikel**

Feldmann, Reinhard (2012): Historische Bestände und ihre Erhaltung
In: Umlauf, Konrad / Gradmann, Stefan (Hrsg.): Handbuch Bibliothek: Geschichte, Aufgaben, Perspektiven. Stuttgart. Metzler, S. 162–173

Franz, Gunther (2009): «Bibliotheken sind ein Kapital...»: der kulturelle und materielle Wert historischer Sammlungen.

In: Hohoff, Ulrich ... [et al.] (Hrsg.): Wissen bewegen: Bibliotheken in der Informationsgesellschaft: 97. Deutscher Bibliothekartag in Mannheim 2008. Frankfurt am Main. Klostermann. Reihe «Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderband 96», S. 345–362

Plappert, Rainer (2015): Deakquisition von Medien: ein Baustein modernen Bestandsmanagements in wissenschaftlichen Bibliotheken.
In: Griebel, Rolf ... [et al.] (Hrsg.): Praxishandbuch Bibliotheksmanagement. Berlin. De Gruyter Saur. Reihe «De Gruyter reference», S. 280–291

Villard, Hubert (2001): Un plan de conservation: mise en œuvre à la bibliothèque cantonale et universitaire de Lausanne. Bulletin des bibliothèques de France, T. 46 (2001), no 6, p. 94–100

Wagner, Roland (2012): Aussonderungen an Universitätsbibliotheken: Ein Literaturüberblick und eine explorative Fallstudie zum agrarwissenschaftlichen Bestand der Bibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin. Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft, H. 333, S. 1–72

- **Online-Dokumente**

BIS Bibliothek Information Schweiz (2013): Ethikkodex des BIS für Bibliothekare und Informationsfachleute [online]

http://www.bis.ch/fileadmin/ressourcen/arbeitsgruppen/Ethikcode_d.pdf

(konsultiert am 28.09.2015)

Bliggenstorfer, Susanna (2014): «Wir pflegen zwei Welten»: wie geht die Zentralbibliothek Zürich mit neuen Medien und Kommunikationsmitteln um?: ein Gespräch mit Direktorin Susanna Bliggenstorfer: Interview: Walter Bernet. Neue Zürcher Zeitung, 9. April 2014 [online]

<http://www.nzz.ch/wir-pflegen-zwei-welten-1.18280430>

(konsultiert am 28.09.2015)

Brinkhus, Gerd (2005): Bestandserhaltung in Bibliotheken im Spannungsfeld von Bewahren, Nutzungserwartung und Wirtschaftlichkeitsaspekten [online]

<http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte/2005/39/pdf/Bestandserhaltung%20Spannungsfeld%20von%20Bewahren.pdf>

(konsultiert am 28.09.2015)

Brinkhus, Gerd (2001–2012) : Der historische Altbestand in der modernen Bibliothek: Erschliessung – Nutzung – Bestandserhaltung [online]

<http://www.uni-muenster.de/Forum-Bestandserhaltung/grundlagen/allg-brinkus.html>

(konsultiert am 28.09.2015)

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013): DFG Praxisregeln Digitalisierung [online] http://www.dfg.de/formulare/12_151/12_151_de.pdf

(konsultiert am 28.09.2015)

Feldmann, Reinhard (2009): Bestandserhaltung: Denkmalschutz für Bücher? Interview: Dagmar Giersberg [online]

<http://www.goethe.de/ins/cn/de/hon/bib/bes/4448138.html>

(konsultiert am 28.09.2015)

Hermann, Claudia (2014) : Entsammeln nicht leicht gemacht : Deakzession am Beispiel des Verkehrshauses der Schweiz. NIKE-Bulletin, H. 4, S. 37-41 [online]

http://www.nike-kultur.ch/fileadmin/user_upload/Bulletin/2014/4_2014/4_14_Schwerpunkt_6.pdf

(konsultiert am 28.09.2015)

Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätsbibliotheken in Deutschland (Hrsg.) (2013): Qualitätskriterien für wissenschaftliche Universitätsbibliotheken [online]

http://wissenschaftlichesammlungen.de/files/4013/7104/2214/Qualittkriterien_WEB2.pdf

(konsultiert am 28.09.2015)

Mediathek Wallis (Hrsg.) (2008): Plan für die Entwicklung und Konservierung der Sammlungen (PEK) [online]

<http://www.mediathèque.ch/fs/documents/plandedeveloppementdt.pdf>

(konsultiert am 28.09.2015)

Plieninger, Jürgen (2013 3): Aussonderung. Checklisten, Liste 5 [online]

http://www.bib-info.de/fileadmin/media/Dokumente/Kommissionen/Kommission%20f%FCr%20One-Person-Librarians/Checklisten/check5_3A.pdf (konsultiert am 28.09.2015)

Schneider-Kempf, Barbara (Hrsg.) (2009): Zukunft bewahren: eine Denkschrift der Allianz zur Erhaltung des Schriftlichen Kulturguts. Berlin. Staatsbibliothek zu Berlin, Preussischer Kulturbesitz [online]

http://www.allianz-kulturgut.de/fileadmin/user_upload/Allianz_Kulturgut/dokumente/2009_Allianz_Denkschrift_gedruckt.pdf

(konsultiert am 28.09.2015)

Umlauf, Konrad (2002): Medienkonzepte – Konzepte des Bestandsaufbaus: Vorlesungsskript. Berliner Handreichungen zur Bibliothekswissenschaft, H. 79 [online]

<http://www.ib.hu-berlin.de/~kumlauf/handreichungen/h79/>

(konsultiert am 28.09.2015)

Vogel, Bernd (2005) : Bibliotheken an Universitäten und Hochschulen: Organisation und Ressourcenplanung. Hannover. HIS GmbH [online]

http://www.dzhw.eu/pdf/pub_hp/hp179.pdf

(konsultiert am 28.09.2015)

• Quellen

Bibliothèque cantonale et universitaire de Lausanne/Livres précieux

<http://www.bcu-lausanne.ch/patrimoine/collections-precieuses/livres-precieux/>

Bundesgericht / Tribunal fédéral

www.bger.ch

Forum Bestandserhaltung

<http://www.forum-bestandserhaltung.de/>

Andrea Giovannini – Buchrestaurator/Konservator

www.andrea-giovannini.ch

Kooperative Speicherbibliothek Schweiz

<http://www.speicherbibliothek.ch>

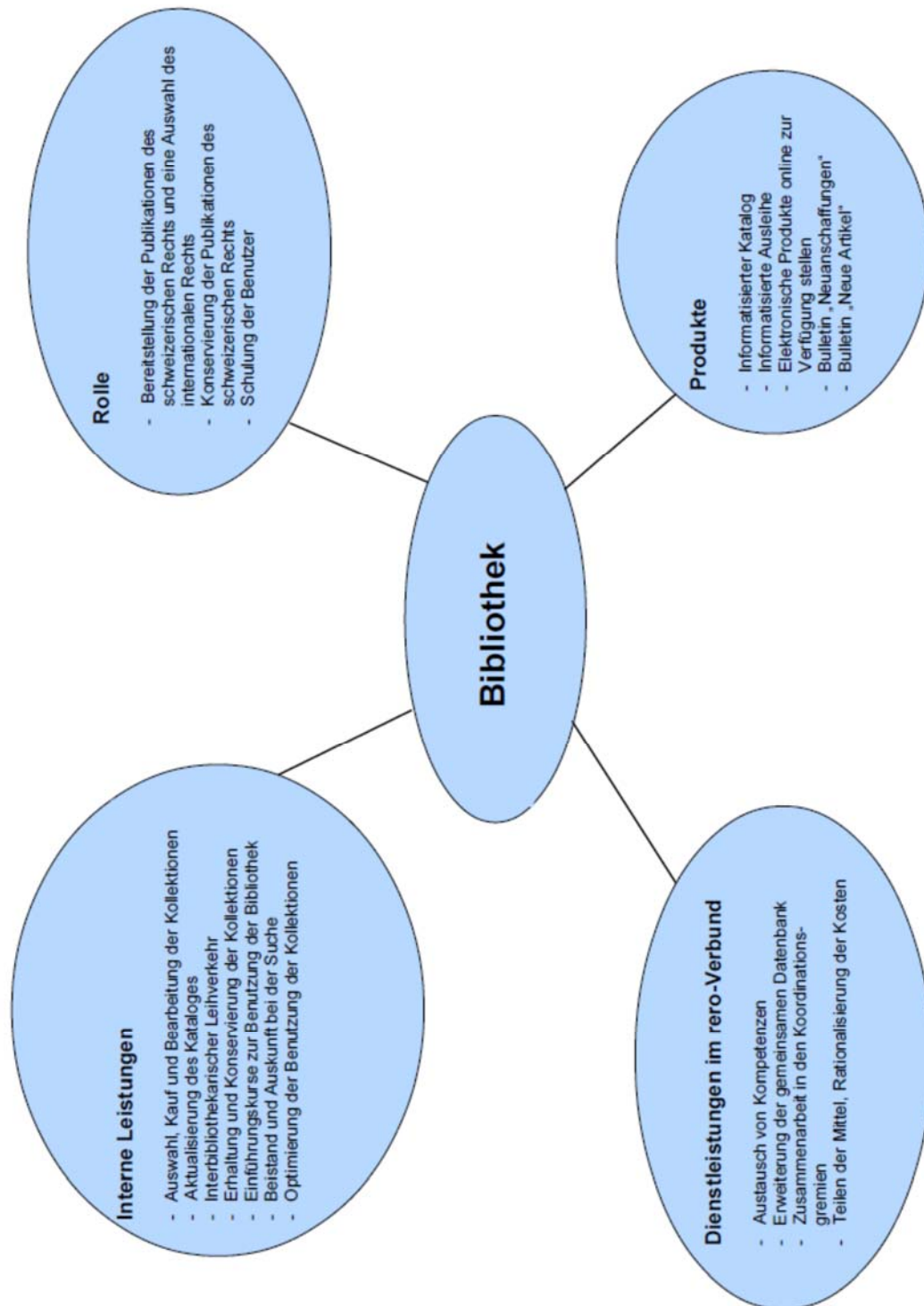
Mediathek Wallis

<http://www.mediathek.ch>

11 Anhang

Anhang 1: Leitbild der Bibliothek des Bundesgerichts

Der Bibliotheksdienst des Bundesgerichts



Die Rolle unseres Dienstes

Die Bibliothek des Schweizerischen Bundesgerichts stellt den Mitgliedern und Mitarbeitern des Gerichtes Publikationen des schweizerischen Rechts, eine Auswahl der Publikationen des europäischen, ausländischen und internationalen Rechts sowie unentbehrliche Dokumente aus Bereichen, die zur Erledigung der Geschäfte notwendig sind, zur Verfügung. Sie bewahrt und konserviert die juristischen und historisch wertvollen Werke.

Unsere Ziele

- Die Bibliothek erwirbt die neuen juristischen Werke gleich nach deren Erscheinen und bringt ihre Kollektionen auf allen Datenträgern auf den neuesten Stand. Sie achtet darauf, ständig auf dem aktuellen Stand der neuen Technologien zu sein.
- Sie stellt die Dokumente den Mitgliedern und Mitarbeitenden zur Verfügung mit einer detaillierten Erfassung der Neuerscheinungen und Katalogisierung der wichtigsten Artikel in einem informatisierten Katalog, der online zugänglich ist.

Beschreibung unserer Dienstleistungen

- Die Katalogisierung aller Dokumente wird im Kollektiv-Katalog des Westschweizer Bibliotheksverbunds (rero) durchgeführt und ist unverzüglich im Internet zugänglich. Die interne Datenbank (Brabib) wird wöchentlich auf den neuesten Stand gebracht und enthält zusätzlich die Angaben zum Standort eines ausgeliehenen Werkes.
- Der Zugriff auf die Kollektionen wird vereinfacht durch eine eigene, systematische Einteilung, die dreisprachige Jurivoc-Indexierung, eine gute Signalisierung und eine eindeutige Ausstattung. Der Fortbestand der Kollektionen wird gewährleistet durch eine periodisch durchgeführte Inventur eines Teiles oder des ganzen Bestandes.
- Die Auswahl der zur Verfügung gestellten Dokumententypen wird durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Diensten optimiert.
- Die Ausleihe der Bücher ist informatisiert, ebenfalls die Ausleihe der Zeitschriftenbände ab dem Jahr 2000; ältere Bände sowie die Hefte des laufenden Jahres werden manuell ausgeliehen.
- Die Mitglieder und Mitarbeitende des Gerichtes profitieren ausserdem von dem interbibliothekarischen Leihverkehr für Bücher oder Kopien von Zeitschriftenartikeln, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind.
- Neue Richter und Juristen bekommen einen Einführungskurs zur Benutzung der Bibliothek und zur Suche in der Bibliotheksdatenbank.
- Auf Anfrage hilft das Bibliothekspersonal den Mitgliedern und Mitarbeitern bei ihren Recherchen und gibt Auskünfte und individuelle Hilfestellungen.
- Die Bulletins "Neuanschaffungen" und "Neue Artikel" werden auf der Internet-Seite des Bundesgerichts publiziert und intern über das Intranet im Hause verbreitet.
- Elektronische Produkte werden online zur Verfügung gestellt und über Neuheiten wird ebenfalls im Bulletin der "Neuanschaffungen" informiert.
- Das Teilen der gemeinsamen Datenbank mit dem rero-Verbund erlaubt eine gemeinsame Nutzung der Mittel in Bezug auf die Rechtswissenschaft, eine Rationalisierung der Kosten, einen Austausch der Kompetenzen und eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Koordinationsgremien sowie mit den übrigen Rechtsbibliotheken in diesem Verbund.

Anhang 2: Fragebogen

Umfrage zur Deakquisitionspolitik in juristischen Bibliotheken

- 1.) Haben Sie eine schriftlich definierte Deakquisitionspolitik?
 - a.) Wenn ja, was beinhaltet diese?

 - b.) Wie steht es mit älteren Dokumenten, behalten Sie diese alle? Oder nach welchen Kriterien werden diese behalten bzw. ausgesondert? (Inhalt, Publikationsdatum, andere?)

- 2.) Hat Ihre Bibliothek einen (gesetzlichen) Sammlungsauftrag?
 - a.) Wenn ja: von wem? Wie lautet er? Wo ist er festgehalten?

 - b.) Wenn nein: sammeln bzw. bewahren Sie gewisse Dokumente trotzdem längerfristig auf?

- 3.) Haben Sie spezifisch auf die juristischen Dokumente zugeschnittene Deakquisitions-Kriterien?
Wenn ja, welche?

- 4.) Digitalisieren Sie gewisse Bestände?
Wenn ja: nach welchen Kriterien wählen Sie diese aus?

Liste der Personen und Bibliotheken, welche die Umfrage freundlicherweise beantwortet haben:

Vladimir Colella	Bibliothek der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg
Roxane Constantin	Bundesverwaltungsgericht Sankt-Gallen
Giovanna Delbrück	Universitätsbibliothek Basel
Bernhard Dengg	Juristische Bibliothek, Universitätsbibliothek Bern
Dimitri Donzé	Bibliothèque de l'Université de Genève
Marie-Hélène Gadina	BCU Lausanne
Franziska Gasser	Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich
Stefan Pöder	Gerichte Kanton Aargau, Obergerichtsbibliothek Aarau
Christian Schlumpf	Bibliothek Universität St.Gallen (HSG)

Anhang 3: Test an 30 zufällig ausgewählten Titeln

Autor, Titel	Jahr	Signatur	Sachgebiet	Swiss-bib	NB	Digitalisiert und frei verfügbar	Ausleihe
Le coutumier, c.a.d. les loix statuts et coutumes de la Ville	1613 (?)	B 2/96 RW	Rechtsgeschichte /CH/ Kantone	1	nein	nein	nein
Capitulaciones imperatorum et regum Romanogermanorum	1651 (Argentorati DE)	B 5/94 RW	Rechtsgeschichte /Röm. Recht /DE	2	nein	nein	nein
Der Statt Bern Chorghrichts Satzung	1667	B 2/12 a RW	Rechtsgeschichte/ CH/ Kantone	17	ja	ja e-rara	nein
Büeller, Franz Michael Tractatus von der Freyheit	1689	B 1/14 RW	Rechtsgeschichte/ CH/Bund	19	ja	ja Google Books	nein
Heinecke, Johann Gottlieb Elementa iuris naturae et gentium ed. 3	1744	A 1/120 M	Rechtstheorie/ Rechtsphilosophie	1	nein	(nur frühere Ausgaben)	nein
Pillichody, Jean Georges Essai contenant les ordonnances	1756	B 2/90 RW	Rechtsgeschichte/ CH/ Kantone	23	ja	ja Google Books	nein
Code criminel de l'empereur Charles V, vulgairement appelé la Caroline	1767 (nouvelle édition revue)	B 5/72 RW	Rechtsgeschichte /Röm. Recht /DE	19	ja	ja Google Books BCUL	nein
Füsslin, Johann Conrad Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, 4 Bd. (B.BGer. hat nur Bd. 1-3)	1770-1772	N 21 RW	Nebengebiete/ Geographie und Geologie	31	ja	ja e-helvetica	nein

Porta, Samuel Principes sur la formalité civile-judiciaire du pays de Vaud	1777	B 2/93 RW	Rechtsgeschichte/ CH/Kantone	26	ja	ja Google Books BCUL Aber ACHTUNG: handschriftliche Notiz des Autors + Ex-Libris von Charles Estoppey, 1843	nein
Ostervald, Samuel Les loix us et coutumes	1785	B 2/101 RW	Rechtsgeschichte/ CH/ Kantone	25	ja	ja Google Books	nein
Danz, Wilhelm August Friedrich Grundsätze der summarischen Prozesse	1806 (Stuttgart)	E 7/99 M	Zivilprozessrecht / Einzeldarstellungen	2	nein	ja Google Books	nein
Briefe über den gefährlichen Einfluss der Jesuiten auf die Erziehung	1819	L 2/39 M	Kirchenrecht/ Allg.	9	ja	ja e-helvetica	nein
Troxler, Ignaz Paul Vital Fürst und Volk nach Buchanan's und Milton's lehre	1821	J 23/17 M	Verfassungsrecht/ Staatsorganis. Ausland	22	ja	ja Google Books Canton de Vaud	nein
Peinliches Gesetzbuch der helvetischen einen und untheilbaren	1838	A 23/10 M	Rechtstheorie/ Rechtsquellen/ Bundesverfassung	6	ja	ja Google Books	nein
Escher, Heinrich Versuch über die Zweckmässigkeit und Möglichkeit der Wiederherstellung	1838	G 2/2 M	Strafprozessrecht	10	ja	ja Google Books Bayer. Staatsbibl.	nein
Heusler, Andreas Die Trennung des Kantons Basel 2 Bd.	1839-1842	O 13/226 M O 13/226 a M	Nebengebiete/ Geschichte/CH/ Kantone	24	ja	ja Google Books BCUL	nein
Fick, Heinrich Kritische Übersicht der schweizerischen Handels- und Wechselgesetzgebung	1862	C 63/2 M	Handelsrecht/ Grundlagenwerke	11	ja	ja Google Books Bayer. Staatsbibl.	nein

Burger Johann Die eidgenössischen und kantonalen Konkordate	1862	B 2/12 a RW	Rechtsgeschichte/ CH/ Kantone	19	ja	ja Google Books BCUL	nein
Briegleb, Hans Karl Vermischte Abhandlungen	1868 (Erlangen)	A 37/68 M	Rechtstheorie/ Sammelschriften	4	nein	ja Google Books BCUL	nein
Cudisch de procedura civila	1871 (?)	A 29/115 M	Rechtstheorie/ Rechtsquellen/ Kantone	1	nein	nein	nein
Fick, H Rechtsgutachten in Sachen Gebr. Bass	1871	C 30/5 M	Zivilrecht/ Sachenrecht	2	ja	nein	nein
Ochsenbein, Gottlieb Friedrich Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten	1876	O 11/16 M	Nebengebiete/ Geschichte/CH/ -18.Jh.	56	ja	nein	nein
Correvon, Gustave Avant-projet de code pénal	1879	A 29/220 M	Rechtstheorie/ Rechtsquellen/ Kantone	2	ja	nein	nein
Arndts von Arnesberg, Karl Ludwig Lehrbuch der Pandekten	1879 (Stuttgart)	C 4/21 M	Zivilrecht/ Römisches Recht	5	nein	nein	nein
Mothes, Oscar Illustriertes Bau-Lexikon, 4 Bände	1881-1884 (Leipzig)	P 1 /869 M	Nebengebiete/ Lexika	5	nein	nein	nein
Janoly, G.P. Du jeu et du pari	1882 (Paris)	C 54/1 M	Obligationenrecht/ Einzelne Vertragsverhält- nisse	1	nein	nein	nein
Vogt, Emil Erörterungen zum eidgenössischen Obligationenrecht	ca. 1882 (ohne Ort)	C 33/41 M	Obligationenrecht/ Grundlagen/CH	1	nein	nein	nein

Türst, Conrad Conradi Türst De situ Confoederatorum descriptio. Sonderdruck	1884	O 5/3 M	Nebengebiete/ Geschichte/CH/ Quellentexte	14	ja	nein	nein
Pfenninger, Heinrich das Strafrecht der Schweiz	1890	F 1/2 M	Strafrecht/ Grundlagen	29	ja	nein	1 x im Jahr 2006
Thur, Andreas von Actio de in rem verso	1895	C 39/9 M	Obligationenrecht/ Entstehung	12	ja	nein	1 x im Jahr 2015

NB= Nationalbibliothek, RW= Réserve West, M= Magazine

Achtung: In Swissbib wird nicht (nicht durchgehend) dedoubliert und es ist daher in einigen Fällen schwierig zu erkennen, ob es sich bei den aufgeführten Resultaten um genau die gleiche Ausgabe handelt. Exemplare, die eine Besonderheit wie eine handschriftliche Widmung des Autors od. ähnliches enthalten, erfahren bei der Katalogisierung eine Einzelexemplar-Eintragung (catalogage à l'exemplaire) und werden daher nicht dazugerechnet.

grün = Schweizerische Titel, welche in der Nationalbibliothek **NICHT** vorhanden sind.

rot = Ausländische Titel, welche in der Nationalbibliothek nicht vorhanden sind.

Anhang 4:

Ausleihstatistik Historischer Fonds nach Anzahl Ausleihen und Gebieten (März 2001- September 2015)

Anzahl Ausleihen	Signatur / Cote	Gebiete
30	A 24/4	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Bund / ZGB/OR
30	C 9/15	Zivilrecht / Grundlagenwerke / Frankreich / Grundrisse-Kommentare
13	A 23/28	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Bund / Bundesverfassung
13	F 1/3	Straf-und Strafprozessrecht / Grundlagenwerke zum Strafrecht
12	A 26/6	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Bund / Strafrecht-Strafprozessrecht.
11	A 25/78	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Bund / Haftpflicht-Prozessrecht u.a.
9	C 3/1	Zivilrecht / Grundlagenwerke / Schweiz / kantonales Zivilrecht
8	A 9/13	Rechtstheorie / Rechtslexika
8	N 14	Nebengebiete / Geographie und Geologie
7	J 5/23	Staats-und Verwaltungsrecht / Grundlagenwerke / Schweiz-Bund
6	E 6/2	Zivilprozess-und Konkursrecht /Grundlagenwerke
5	B 3/3	Rechtsgeschichte / Deutschland
5	F 1/59	Straf-und Strafprozessrecht / Grundlagenwerke zum Strafrecht
5	J 4/11	Staats-und Verwaltungsrecht / Verfassungsrecht Allgemein
5	J 5/11	Staats-und Verwaltungsrecht / Grundlagenwerke / Schweiz-Bund
5	J 5/24	Staats-und Verwaltungsrecht / Grundlagenwerke / Schweiz-Bund
5	J 7/30	Staats-und Verwaltungsrecht / Grundlagenwerke / Deutschland
5	P 1/543	Wörterbücher / Diverse Gebiete
4	A 15/9	Entscheidungssammlungen / Schweiz
4	A 24/14	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Bund / ZGB/OR
4	A 24/21	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Bund / ZGB/OR

4	A 24/24	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Bund / ZGB/OR
4	C 34/12	Obligationenrecht / Grundlagenwerke / Allgemein
4	C 41/10	Obligationenrecht / Wirkung der Obligation / Erlöschen
4	C 41/8	Obligationenrecht / Wirkung der Obligation / Erlöschen
4	D 7/191	Internationales Recht / Internationales Straf- und Strafprozessrecht
4	J 2/17	Staats- und Verwaltungsrecht / Staatswissenschaft / Ausländisches Recht
4	O 5/16	Geschichte / Schweizergeschichte / Quellentexte
3	A 23/15	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Bund / Bundesverfassung
3	A 24/15	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Bund / ZGB/OR
3	A 24/17	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Bund / ZGB/OR
3	A 31/20	Rechtsquellen (Materialien/Erlasse) / Deutschland / Bund
3	A 6/119	Rechtstheorie/ Rechtsanwendung
3	B 4/19	Rechtsgeschichte / Römisches Recht / Grundrisse
3	C 3/4	Zivilrecht / Grundlagenwerke / Schweiz / Kantonales Zivilrecht
3	C 33/9	Obligationenrecht / Grundlagenwerke / Schweiz
3	C 6/24	Zivilrecht / Grundlagenwerke / Deutschland / Landesrechte
3	C 9/3	Zivilrecht / Grundlagenwerke / Frankreich / Grundrisse-Kommentare
3	C 9/43	Zivilrecht / Grundlagenwerke / Frankreich / Grundrisse-Kommentare
3	E 11/5	Schuldbetreibung und Konkurs / Grundlagenwerke
3	E 6/2 a	Zivilprozess- und Konkursrecht / Grundlagenwerke
3	F 1/12	Straf- und Strafprozessrecht / Grundlagenwerke zum Strafrecht
3	F 1/143	Straf- und Strafprozessrecht / Grundlagenwerke zum Strafrecht
3	J 5/22	Staats- und Verwaltungsrecht / Grundlagenwerke / Schweiz-Bund
3	K 3/1	Nationalökonomie / Schweiz
3	N 35	Nebengebiete / Geographie und Geologie

Total = 549 Ausleihen aus dem historischen Bestand in den Jahren 2001-2015
Alle Ausleihen, welche jeweils nur 1-2 mal gemacht wurden, sind hier nicht aufgeführt.

Anhang 5: Institutionen, die für eine Weitergabe in Frage kommen könnten

Für schweizerische Titel

Nationalbibliothek
<http://www.nb.admin.ch>

Für historische Bestände und/oder kantonale Titel

BCUL Bibliothèque cantonale et universitaire de Lausanne
<http://www.bcu-lausanne.ch/patrimoine/collections-precieuses/livres-precieux/>

Zentrum für Historische Bestände an der Zentralbibliothek Bern. (Das Zentrum betreut im Auftrag der Burgergemeinde Bern die historischen Buchbestände der Universitätsbibliothek. Dazu gehören Werke mit Erscheinungsjahr bis 1900, bestimmte Sondersammlungen und Bernensia.)
http://www.ub.unibe.ch/zb/content/zentrum_historische_bestaende/index_ger.html

Archives cantonales vaudoises
<http://www.patrimoine.vd.ch/archives-cantonales/fonds-et-collections/bibliotheque/>

Für schweizerische und/oder internationale juristische Titel

Alte Juristische Bibliothek Uni Zürich. (Einzigartige Sammlung von Rechtsquellen und juristischer Literatur aus der Zeit vom 15. bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert.)
<http://www.rwi.uzh.ch/oe/zrf/altejuristischebibliothek.html>

Fondation Edouard Fleuret – Fondation d'utilité publique de droit suisse. (Les grands domaines du droit suisse [et international] / le droit français et surtout l'histoire du droit). Die Titel des historischen Fonds dieser Bibliothek sind ebenfalls im Handbuch der historischen Buchbestände in der Schweiz aufgeführt
<http://fondation-fleuret.ch/bibliotheque/>

Bibliothek am Guisanplatz. (Militärische Fachliteratur, Bevölkerungsschutz, Architektur, Wirtschaft und Recht)
<http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/departement/organisation/gensec/milit.html>

WTI Library.(Grundlegende Rechtsliteratur der Schweiz / Recht der Europäischen Union / Welthandelsrecht)
<http://www.wti.org/library-and-databases/>

Bibliothek des Bundesamts für Justiz
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home.html>

Sowie Rechtshistorische Institute der Schweizer Universitäten

Weitere juristische Bibliotheken finden sich auf der Seite der VJBS, der Vereinigung der Juristischen Bibliotheken der Schweiz
http://lawlibraries.ch/?page_id=21&lang=de

Für Titel zu internationalem Recht

The Graduate Institute Geneva. (International Economics, International History, International Law, International Relations/Political Science)
<http://graduateinstitute.ch/home/research/library/qui-sommes-nous.html>

ISDC Institut suisse de droit comparé – Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
www.isdc.ch

DÉCLARATION SUR L'HONNEUR

Je soussigné(e) déclare sur l'honneur avoir rédigé personnellement ce travail écrit. Celui-ci n'a pas d'autres sources que celles que j'ai indiquées systématiquement dans le texte (avec les citations entre guillemets) et dans les références bibliographiques.

J'ai pris connaissance que la fraude et le plagiat seront sanctionnés par un échec et seront également communiqués au Rectorat qui est compétent pour prendre des sanctions disciplinaires.

Lieu: *Muri bei Beru*.....

Date: *30.11.2015*.....

Signature: *B. Eri*.....